



Der Landrat

KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan

28 "Mechernich"

Satzung des Kreises Euskirchen

Stand: Dezember 2004

Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Abt. 60 – Umwelt und Planung

LANDSCHAFTSPLAN 28 “MECHERNICH“

Satzung des Kreises Euskirchen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

im Auftrag des Kreises Euskirchen
Der Landrat
Abt. 60 Umwelt und Planung

Kreis Euskirchen
Der Landrat
Abt. 60 – Umwelt und Planung

Bearbeitung Dipl.-Biol. G.Persch
 Dipl.-Biol. K. Bialas
 Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger

SMEETS + DAMASCHEK
Planungsgesellschaft mbH
Weltersmühle 52

50374 Erftstadt-Lechenich
Telefon: 02235/75800
Telefax: 02235/75659

INHALT	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	I
PRÄAMBEL	VI
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	VI
II. VERFAHRENSABLAUF	VII
III. PLANBESTANDTEILE	XI
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XI
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN	XI
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	2
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1: Erhaltung	3
1.1-1 Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten	4
1.1-2 Erhaltung und Entwicklung von weitgehend naturnahen und strukturreichen Wäldern	10
1.1-3 Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit reich gegliedertem Landschaftsbild	11
1.1-4 Erhaltung und Entwicklung einer intensiv genutzten, aber strukturreichen Agrarlandschaft	12

1.2	ENTWICKLUNGSZIEL 2: ANREICHERUNG einer intensiv genutzten, strukturarmen Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.	13
1.3	ENTWICKLUNGSZIEL 3: WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	14
1.4	ENTWICKLUNGSZIEL 4: TEMPORÄRE ERHALTUNG der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung.	15
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	17
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	17
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	18
2.1-1	Naturschutzgebiet "Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal"	26
2.1-2	Naturschutzgebiet "Rot- und Bruchbachtal"	28
2.1-3	Naturschutzgebiet "Griesberg und ehemalige Abbaubereiche bei Kommern "	30
2.1-4	Naturschutzgebiet "Krebsbachtal bei Roggendorf"	32
2.1-5	Naturschutzgebiet "Schliebachtal und Obstwiesen bei Bescheid"	34
2.1-6	Naturschutzgebiet "Bleibachtal bei Roggendorf und Strempter Heide"	35
2.1-7	Naturschutzgebiet "Amphibienteiche"	37
2.1-8	Naturschutzgebiet "Kallmuther Berg"	39
2.1-9	Naturschutzgebiet "Weyrer Wald und Hahnenberg"	41

2.1-10	Naturschutzgebiet "Kalkmagerrasenkomplex bei Weyer"	43
2.1-11	Naturschutzgebiet "Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle"	44
2.1-12	Naturschutzgebiet "Schavener Heide"	47
2.1-13	Naturschutzgebiet "Ehemalige Klebsandgrube bei Satzvey"	49
2.1-14	Naturschutzgebiet "Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey"	51
2.1-15	Naturschutzgebiet "Katzensteine"	53
2.1-16	Naturschutzgebiet "Kühlbach zwischen Lessenich und Rißdorf"	54
2.1-17	Naturschutzgebiet "Tongrube Toni bei Kalkar"	55
2.1-18	Naturschutzgebiet "Kalkkuppenlandschaft zwischen Wachendorf und Pesch"	55
2.1-19	Naturschutzgebiet "Bleibach zwischen Schaven und Firmenich"	57
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	59
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	59
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet "Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche"	66
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet "Fließgewässer und Auen"	67
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet "Mechernicher Voreifel bei Kommern"	68
2.2-4	Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Zweckbestimmung	69

2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	69
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	70
2.3.1	Naturdenkmal "Eiche bei Burgfey"	73
2.3.2	Naturdenkmal "Birnbaum westlich Breitenbenden"	73
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)	74
2.4.0	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	75
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil "Linde südlich von Weyer"	78
2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil "Zwei Linden westlich Bergbuir"	78
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil "Zwei Linden westlich Bleibuir"	79
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil "Drei Linden an einem Bildstock westlich Lückerath"	79
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil "Linde südöstlich Schützendorf"	80
2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil "Esche östlich Kallmuth"	80
2.4.7	entfällt	80
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil "Fünf Teiche im Satzveyer Wald"	81
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hecken bei Maria Rast"	81
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil "Kastanienallen und alter Baumbestand am Wachendorfer Schloß"	82
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil "Eiche unterhalb vom Röttgerhof"	83

2.5	NATIONALPARK EIFEL	83
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW) "Ginsterbestand mit alten Überständern"	84
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25)	84
4.1	Verwendung / Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen	85
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	86
4.3	Regelungen zur Unberührtheit, Hinweise zu Befreiungen sowie zu Ordnungswidrigkeiten	87
5.0	ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)	89
5.1.0	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	90
5.2.0	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen	97
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	98
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	98
5.5	Anlage von Strukturen für die Erholungsnutzung	98
Anhang	Arten- und Sortenlisten für Anpflanzungen	99

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)² aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LG NW.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördensverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 sowie 25 und 26 LG sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens werden in § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Nachrichtliche Darstellungen in der Karte sind nicht Bestandteil der Satzung.

Insbesondere gilt dies für das Gebiet des Nationalparks Eifel. Dieser Bereich wurde in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ohne Darstellung/Festsetzung ausgewiesen, um Konflikte mit der in diesem Bereich gültigen Nationalpark-Verordnung zu vermeiden.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708)

² vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 935)

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am _____
die Aufstellung des Landschaftsplanes 28 "Mechernich" beschlossen.

14.06.2000

Euskirchen, den 16.10.2003

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am _____
ortsüblich bekannt gemacht.

1./2.07.2000

Euskirchen, den 16.10.2003

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW
am 06.05.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 16.10.2003

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 30. Mai 2003 bis 11. Juli 2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 16.10.2003

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 diesem Landschaftsplan zu

und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolenbach

Kreistagsmitglied

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 23.06.2004 dem überarbeiteten Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 05.07.2004 bis 04.08.2004 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 23.09.2004

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 21.09.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 23.09.2004

gez. Rosenke

Landrat

Erneuter Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen

in der Sitzung vom 21.09.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 23.09.2004

gez. Rosenke

Landrat

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom

22.12.2004

unter Az. 51.2-2 genehmigt worden.

Köln, den 22.12.2004

gez. Weyer-Schopmans

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am

31.12.2004

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,**
- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,**
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen:

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotoptkataster
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum GEP, TA Aachen, Stand Juni 1999,

Stadt Mechernich:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand Januar 2003,

Bezirksregierung Köln:

- Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Aachen,

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Amt für Agrarordnung Euskirchen:

- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Floisdorf

Amt für Agrarordnung Euskirchen:

- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Bleibuir

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans ist die jeweils aktuelle digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 bzw. 20.000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 km²) in Anlehnung an den Kartenschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.0

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördlich verbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im „Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel“.

1.1

ENTWICKLUNGSZIEL 1.1
**ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LE-
BENSRAUMEN ODER SONSTIGEN NATÜR-
LICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH
ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN
LANDSCHAFT (§ 18 ABS. 1 NR. 1 LG NW).**

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für große Teile des Plangebietes dargestellt. In diesen Bereichen liegt das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. (Boden)Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-3 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 20-23 und 25 LG NW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in 4 Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes in den verschiedenen Landschaftsräumen kann somit differenzierter betrachtet werden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFAHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN

Größe: ca. 5580,2 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen und Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung.
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung ökologisch sowie landschaftsästhetisch besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. In diesen Gebieten dienen die Schutzausweisungen sowohl der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten als auch der Entwicklung der Gebiete und Populationen. Die Umsetzung erfolgt durch Ver- und Gebote sowie durch vertragliche Regelungen auf der Grundlage vorliegender Kartierungen und Pflege- und Entwicklungspläne bzw. -konzepte.

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:

TR I Bürvenicher Berg / Tötschberg

Größe: ca. 70,8 ha

In diesem Teilraum liegt auch das Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Bürvenicher Berg / Tötschberg“ (DE-5305-301).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Pflege orchideenreicher Kalkhalbtröckenrasen unterschiedlicher Ausprägung mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt im Verbund mit thermophilen Säumen, Gebüschen und Magerweiden,
- Erhaltung und Entwicklung der bachbegleitenden Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive der Staudenfluren,

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Pflege von Nass- und Feuchtgrünland,
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen,
- Förderung von Waldrandstrukturen,
- Förderung einer naturnahen Entwicklung des ehemaligen Steinbruchs.

TR II Fließgewässer und Auen (u. a. Vey- und Bleibach, Rot- und Bruchbach, Krebsbach; Kühlbach sowie Berg- und Mausbach)

Größe: ca. 2039,7 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraums für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie Klein- und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen, Kalkmagerrasen sowie Grünlandbrachen),
- Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen und wärmeliebenden Gebüschen,
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen

Einzelheiten zur möglichen Entwicklung der Gewässerläufe sind verschiedenen Entwicklungskonzepten zu entnehmen, die der Erftverband für Bleibach, Veybach sowie Bruch- und Rotbach erarbeitet hat. Bei Renaturierungsmaßnahmen an diesen Gewässerläufen sind Aspekte des Bodenschutzes (Bleiproblematik) zu beachten.

TR III Ehemaliges Bleibergwerk Mechernich

Größe: ca. 839 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung sowie kleinflächig auch Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung trockener Heiden,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, eutropher Stillgewässer,
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Förderung der Fledermausvorkommen,
- Erhaltung und Förderung der Populationen von Uhu, Heidelerche und Ziegenmelker,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

In diesem Teilraum liegen auch die „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) -Gebiete „Kallmuther Berg“ (DE-5405-301) und „Griesberg“ (DE-5305-303).

Das Gebiet besitzt über die nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten hinaus aufgrund zahlreicher Sonderstandorte auch für Insekten sowie Flechten und Moose herausragende Bedeutung.

Der Teilraum umfasst auch die militärische Liegenschaft „Mechernicher Bleiberg“. Diese wird militärisch genutzt und ist ansonsten mit Ausnahme von Rekultivierungsarbeiten für Dritte nicht zugänglich. Zusätzlich unterliegt das Gebiet Betretungsbeschränkungen aufgrund der ehemaligen Bergbautätigkeit. Die in § 63 BNatSchG geregelte Funktionssicherung hat auch unmittelbar Konsequenzen auf die Entwicklungsziele, indem die in den textlichen Darstellungen getroffenen Zielvorstellungen für die militärische Nutzung lediglich empfehlenden Charakter haben. Es wird gleichzeitig festgestellt, dass die bisherige forstliche Nutzung des Geländes die Zielvorstellungen berücksichtigt hat. Für den möglichen Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung entfaltet das Entwicklungsziel unmittelbare Behördenverbindlichkeit.

Die seitens des Bundes bislang durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen durch Abdeckung schwermetallbelasteter Flächen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist nicht vorgesehen, bereits abgedeckte und z.T. aufgeforstete Flächen wieder in Schwermetallfluren umzuwandeln. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen soll jedoch dem Erhalt des Status quo Vorrang eingeräumt werden.

TR IV Weyrer Wald

Größe: ca. 584,6 ha

In diesem Teilraum liegt auch das Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Weyrer Wald“ (DE 5405-303).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder inklusive Vorräder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig die Buchenwaldränder begleitenden, typisch ausgebildeten Kalktrocken- und Kalkhalbtrockenrasen,
- Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen,
- Erhaltung und Entwicklung der Magerwiesen und -weiden sowie der trockenwarmen Gebüsche und Säume,
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen,
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmäntel und -säume).

Der Weyrer Wald hat aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung und weitgehenden Unberührtheit erhebliche Bedeutung im Biotopverbund zwischen dem Urft- und dem Ahrsystem.

TR V Kalkhalbtrockenrasenmosaik mit Kalksteinfelsen und -höhlen bei Weyer

Größe: ca. 915,9 ha

In diesem Teilraum liegt auch das Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“ (DE 5405-307)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Pflege der Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhaltung und Entwicklung der Magerwiesen und -weiden sowie der trockenwarmen Gebüsche und Säume,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

- Erhaltung der Kalktuff-Höhlen mit ihren zahlreichen Felsspalten in ihrem jetzigen Zustand einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglobionte und trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledertiere, Amphibien und Insekten,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

TR VI Schavener Heide

Größe: ca. 459,3 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Heideflächen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der mageren Borst- und Straußgrasrasen,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen

In diesem Teilraum liegt auch das „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH)-Gebiet „Schavener Heide“ (DE-5306-301).

Das Gebiet besitzt eine große Bedeutung für die Avi- und Insektenfauna.

Der Teilraum umfasst auch den gesamten Standortübungsplatz „Schavener Heide“. Dieser wird überwiegend militärisch genutzt. In übungsfreien Zeiten ist der Platz aber auch für die Öffentlichkeit zugänglich. Die in § 63 BNatSchG geregelte Funktionssicherung hat auch unmittelbar Konsequenzen auf die Entwicklungsziele, indem die in den textlichen Darstellungen getroffenen Zielvorstellungen für die militärische Nutzung lediglich empfehlenden Charakter haben. Es wird gleichzeitig festgestellt, dass die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Geländes die Zielvorstellungen berücksichtigt hat. Für den möglichen Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung entfaltet das Entwicklungsziel unmittelbare Behördenverbindlichkeit.

**TR VII Kalkkuppenlandschaft zwischen Pesch
und Wachendorf**

Größe: ca. 670,8 ha

In diesem Teilraum liegen auch Teilflächen des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ (DE-5406-301).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen,
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen,
- Erhaltung und Entwicklung von Orchideen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern auf basenreichen Standorten inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.1-2

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON WEITGEHEND NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN

Größe: ca. 886,4 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Mechernicher Wald östlich von Mechernich,
- Hahnenberg westlich von Voißel und Bescheid
- Kommerner Busch und Eickser Busch mit Freilichtmuseum,
- Hochwildschutzpark bei Kommern Süd.

Das Entwicklungsziel 1.1-2 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, in denen keine besonders seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Dennoch besitzen sie eine große Bedeutung für den Naturhaushalt (Grundwasserbildung, klimatische Ausgleichsfunktion, Lebensraum u.a. für das Wild), das Landschaftsbild sowie die Erholung.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-2 werden schwerpunktmaßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW festgesetzt.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen,
- Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- naturnahe Bewirtschaftung des vorhandenen Laubholzbestandes,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmäntel und –säume),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz.

1.1-3

**ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUK-
TURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT
REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTS-
BILD**

Größe: ca. 2110,9 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgende Teiräume dargestellt:

- Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft im südlichen Planungsraum zwischen dem Weyerer Wald, der Kalkkuppenlandschaft zwischen Weyer und Wachendorf und dem Bleibergewerk Mechernich.

Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung der vielfältig strukturierten Kulturlandschaft im südlichen Planungsraum. Dieser Landschaftsraum, der durch den Übergang von der Mechernicher Voreifel zur Kalkkeifel gekennzeichnet ist, wird geprägt durch einen kleinflächigen Wechsel zwischen Acker-, Wiesen- und Weideflächen. Charakteristisch sind außerdem zahlreiche Gehölzbestände sowie ein hoher Grünlandanteil. Der Strukturreichtum bedingt eine hohe Bedeutung des Landschaftsraumes für den Naturhaushalt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 wurden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW festgesetzt, des Weiteren Schutzausweisungen nach § 22 LG NW, sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und –gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung des hohen Grünlandanteils,
- extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht- / Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.1-4**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER
INTENSIV GENUTZTEN, ABER STRUKTUR-
REICHEN AGRARLANDSCHAFT**

Größe: ca. 2106,6 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Agrarlandschaft im nordwestlichen Teil des Plangebietes

Die Agrarlandschaft im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist geprägt durch die intensive ackerbauliche Nutzung der ertragreichen Böden der Mechernicher Voreifel. Sie wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen mit strukturierenden Landschaftselementen angereichert. Aus diesem Grunde verfügt sie heute trotz der intensiven Nutzung über verhältnismäßig vielfältige Strukturen und somit über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-4 wurden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW festgesetzt. In Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen wurde für das Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.

Des Weiteren wurden Schutzausweisungen nach den §§ 22 und 23 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände.

1.2

ENTWICKLUNGSZIEL 1.2
**ANREICHERUNG EINER INTENSIV GENUTZ-
 TEN, STRUKTURARmen AGRARLAND-
 SCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENSRÄU-
 MEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELE-
 BENDEN ELEMENTEN. (§ 18 ABS. 1 NR. 2
LG NW).**

Größe: ca. 1419,2 ha

Das Entwicklungsziel 1.2 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Agrarlandschaft im nordöstlichen Teil des Plangebietes

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Streuobstbeständen,
- Anlage, Pflege und Erhaltung von kraut- und blütenreichen Saumstrukturen, Wegrändern und Feldrainen sowie Ackerrandstreifen,
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
- Förderung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von fließgewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und Auwäldern,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen auf einer durchschnittlichen Breite von 10-15m entlang der Fließgewässer,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Vermehrung und Erhaltung des Grünlandanteils sowie extensive Nutzung von Grünlandflächen auf Gleyböden in den Niederungen.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird lediglich für einen relativ kleinen Teil des Plangebietes dargestellt, der naturräumlich den Übergang von der Mechernicher Voreifel zur Zülpicher Börde darstellt.

Die in diesem Teilraum vorherrschenden ertragreichen Böden werden intensiv ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig strukturarm, jedoch weitgehend störungsfrei und weist somit ein grundlegendes Entwicklungspotential auf.

In diesen Gebiet liegt der Schwerpunkt der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW, Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2. Um den derzeitigen Status des Gebietes zu sichern, werden außerdem Schutzausweisungen nach § 21 LG NW getroffen. Für das Landschaftsschutzgebiet wurde in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.

Innerhalb dieses Teilraumes sind der im GEP dargestellte GIB Obergartzem/Antonigartzem sowie die BSAB an der Burg Zievel sowie nördlich Firmenich nachrichtlich übernommen. Für die BSAB weist der GEP gleichzeitig eine BSN-Darstellung aus. Bei der Rekultivierung der Flächen sind demnach vorrangig Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.3

ENTWICKLUNGSZIEL 1.3
**WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM
WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEI-
NUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHEN-
STRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK
VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT. (§ 18
ABS. 1 NR. 3 LG NW).**

Größe: ca. 196,1 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Teilflächen des ehemaligen Bleibergwerkes und Deponie südlich von Mechernich,
- Tonabgrabungsflächen zwischen Antweiler und der Burg Ziever,
- Tongrube nordwestlich von Firmenich.

Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau,
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden in Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

1.4

**ENTWICKLUNGSZIEL 1.4:
TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN
LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALI-
SIERUNG VON VORHABEN IM RAHMEN DER
BAULEITPLANUNG.**

Größe: ca. 292,7 ha

Das Entwicklungsziel 1.4 ist für überwiegend an Siedlungen angrenzende Freiflächen dargestellt.

Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölzen bei der Eingrünung,
- Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.

Das Entwicklungsziel 4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

NATIONALPARK EIFEL

Wald westlich Voißel

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der westlichen Grenze des Planungsgebiets weist fast ausschließlich Fichten- und Kiefernforste auf. Nach Westen setzt sich das Gebiet in den Wäldern des Kermeters fort.

- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erlebbarmachen von wildlebende Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

2**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

(Anmerkung: Die Unberührtheitsklausel ist unter den allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen wieder zu finden.)

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

Im LP Mechernich werden 19 Naturschutzgebiete, 4 Landschaftsschutzgebiete, 2 Naturdenkmale und 10 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

(Anmerkung: die Hinweise auf Befreiungstatbestände sind unter den allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen wieder zu finden.)

2.1**NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)**

Flächengröße : ca. 1737,9 ha

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie
- die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote sowie Forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG NW, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.19) bzw. unter Ziffer 4 dieses Planes angegeben sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBiete

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird hierzu ein Waldflegeplan und / oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesen NSG bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes / Konzeptes.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf die Forstbehörden übertragen werden.

Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Des weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
3.	Auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.	
5.	Feuer zu entfachen oder zu verursachen.	
6.	Zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
7.	Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.	
8.	a Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c Motorsport zu betreiben, d Modellsportgeräte zu betreiben.	
9.	Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.
10.	Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
11.	Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
12.	Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
13.	Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabraum) sowie Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.	
14.	Landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).	
15.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
16.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
17.	Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
18.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
19.	Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
20.	Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
21.	Hochsitze zu errichten sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur angelehnt an Feldgehölze oder Einzelbäume.
22.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen) anzulegen oder vorzunehmen.	
23.	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.	
24.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
	Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.	

25. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
26. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT

(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

mit Ausnahme der Verbote:

- 4 (Verkaufsbuden),
12 (Grundwasser),
13 (Ausbringung fester oder flüssiger Stoffe)**

Zulässig bleibt weiterhin die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen. Die Nutzung von Flächen, die am 06.05.2003 (Beteiligung der Bürger, Veränderungssperre gemäß § 42e Ziff. 3 LG NW) Biotope im Sinne des § 62 LG NW waren, darf nicht intensiviert werden.

- 14 (Lagerstätten)
17 (Umbruch),
18 (Beweidung von Feuchtbereichen)
19 (Waldweide),
20 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie
24 (Gehölze).**

Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehören:

- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grün-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

land umgewandelt worden sind bzw. werden.

- den Anbau von Kulturpflanzen sowie die Haltung von Nutztieren,
- schonende Form- und Pflegeschnitte ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung

Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.

- das Verbrennen von Schlagabbaum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“.
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehränkung,

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) **auf Privatflächen**:

- Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.

2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

mit Ausnahme der Verbote

23 (Holzrückearbeiten) sowie

den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören auch:

- den Anbau von Kulturpflanzen,
- Maßnahmen im Katastrophalfall,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkulationen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung ortsüblicher Kultursäune bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabbaum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote

1 (Angelstege),

11 (Fischteiche),

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/III B 6-765.11 – wird hingewiesen.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG

mit Ausnahme der Verbote

21 (Ansitzeinrichtungen),

22 (Wildäusungsflächen),

Zur ordnungsgemäßen Jagd gehören auch:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild.
- Wildfütterungen in Notzeiten

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes / Sofortmaßnahmenkonzeptes / Waldflegeplanes.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen Verbots** auch von den **gebietsspezifischen Verbots** **unberührt**

- 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
- 6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	/ vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,	
7.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,	
8.	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,	
9.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
10.	vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind, nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde	
11.	Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung, nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde	
12.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.	Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser. Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
13.	die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.	

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET "BÜRVENICHER BERG UND TÖTSCHBERG SOWIE BERG- UND MAUSBACHTAL"

Bb, Bc Größe: ca. 101,8 ha

Ca, Cb

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie); geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung und Pflege orchideenreicher Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt im Verbund mit thermophilen Säumen, Gebüschen und Magerweiden (Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen: FFH-Kennziffer 6210; Prioritärer Lebensraum),
- zur Erhaltung und Entwicklung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive der Staudenfluren (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder: FFH-Kennziffer 91E0, Prioritärer Lebensraum),
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (Fließgewässer mit Unterwasservegetation: FFH-Kennziffer 3260),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland in den Bach- und Talauen,
- zur Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz,
- zur Erhaltung und Förderung von Waldrandstrukturen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge) sowie Amphibien und Reptilien,

Das Gebiet setzt sich aus Kalkmagerrasen-Komplexen mit Übergängen zu frischem bis feuchtem Auengrünland, thermophilen Saum- und Gehölzformationen, Laub- und Nadelholzbeständen in den oberen Hangbereichen sowie Frisch- bis Feuchtwäldern in der Bachaue zusammen.

Dieser Biotopkomplex auf Muschelkalk stellt aufgrund seiner Flächengröße und der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere Tag- und Nachtfalter sowie Heuschrecken und Reptilien. Von besonderer Bedeutung sind die Kalkhalbtrockenrasen, die Magerwiesen und –weiden, die Übergänge von trockenem zu feuchtem Grünland, die Erlen- und Weichholzauenwälder sowie die wärmeliebenden Saum- und Mantelgesellschaften.

Der Bürvenicher Berg / Tötschberg ist größtenteils vom Land NRW als FFH-Gebiet "Bürvenicher Berg / Tötschberg" vorgeschlagen worden. Die Abgrenzung des FFH-Gebietsvorschlages (Teilflächen im Stadtgebiet Mechernich) ist der Karte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

(Biotoptkataster NW Nr. BK 5305-912 und NATURA 2000 Nr. DE-5305-301)

- wegen der wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung,
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der bewaldeten oder extensiv genutzten Muschelkalkhänge und der schluchtartig eingetieften Bachtäler in einer ansonsten durch geringe Reliefenergie und intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.1-1/8.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „ROT- UND BRUCHBACHTAL“	
Bc, Bd	Größe: ca. 203,3 ha	
Cb, Cc, Cd		
Db, Dc		

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen wie dem naturnahen, mäandrierenden Bach, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Erlenbruch- und Auwäldern, Kleingewässern, Wasserplantengesellschaften, Quellflurvegetation, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Feucht- und Nasswiesen, Glattahaferwiesen, Grünlandbrachen, Steinbrüchen, Gehölzbeständen, Hecken und wärmeliebenden Säumen,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen, Streuobstwiesen und natürlichen Laubwaldflächen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für das Fließgewässer,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Kalkmagerrasen mit vielfältigen Biotopstrukturen an den südexponierten Hängen von Rot- und Mehlenbachtal, deren Talräume durch einen kleinräumigen Wechsel zwischen Buntsandstein und Muschelkalkgebiet geprägt sind,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten entlang der Gewässer und in den angrenzenden Hangbereichen,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere, Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge), Amphibien, Reptilien und zahlreiche Benthosorganismengruppen,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen, landschaftstypischen Biotoptypen mit einer großen Struktur- und Artenvielfalt sowie hohem Natürlichkeitsgrad inmitten einer ausgeräumten Bördendenlandschaft,

Das Rot- und Bruchbachtal ist außerordentlich strukturreich und vielfältig. Entlang des naturnah mäandrierenden Baches stocken Reste von Auwald oder Erlen-Eschen-Weiden-Galeriewald. Weiterhin säumen einzelne Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren das Fließgewässer. Die Grünlandflächen der Bachaue werden zumeist extensiv als Wiesen oder Weiden bewirtschaftet.

Die Hänge des Tales werden von artenreichem, magerem Frischgrünland, vereinzelten Streuobstbeständen, Kalkmärgassen, Trockenengebüschen mit Liguster und Berberitze, Schlehen-Weißdorn-Gebüschen und Laubwäldern (Eichen-, Eichen-Hainbuchen und Buchenwälder) eingenommen. Ein ehemaliger Steinbruch bietet Insekten- und Reptiliarten, die auf warme und offene Standorte angewiesenen sind, einen Lebensraum.

Das Biotopmosaik, bestehend aus naturnahem Fließgewässer, angrenzender teilweise extensiv genutzter Aue, Magerwiesen, Kalkmagerrasen, wärmeliebenden und mesophilen Gebüschen, Wäldern und Gesteinsbiotopen im Übergangsbereich von Muschelkalk zu Buntsandstein stellt aufgrund der Flächengröße, der oft kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Biotope und der zum Teil gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften sowie für bedrohte Pflanzen-, Vogel-, Reptilien-, Insekten-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten dar. Von besonderer Bedeutung sind die Übergänge von trockenen zu feuchten Biotop-Ausprägungen, die teilweise gut ausgebildeten Saum- und Mantelgesellschaften, die extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie die enge Verzahnung der verschiedenen Lebensräume. (vgl. Biotopkataster NW BK-5305-036)

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der die Landschaft gliedernden und durch natürliche Waldflächen und Grünland geprägten Bachtäler als Bestandteile eines Biotopverbundes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Sohl- und Kerbtäler mit einer strukturreichen Bachmorphologie, unter anderem mit Gleit- und Prallhängen, Felspartien und vielfältigen Bachsubstraten (Fels, Kies, Sand),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, z.B. Mühlengräben, bewachsenen Terrassenkanten, Kleinreliefs und Kleinnutzungsstrukturen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte.
- die Nutzung der Glehner Waldwiese für Veranstaltungen sowie damit verbundene Maßnahmen

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-2/1 bis 5.1/2.1-2/8.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET “GRIESBERG UND EHEMALIGE ABBAUBEREICHE BEI KOMMERN“	
Dd	<p>Größe: ca. 25,8 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und b sowie Satz 2 LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere: • zur Erhaltung sowie kleinflächig auch Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna (FFH-Kennziffer 6130), • zur Erhaltung und Entwicklung trockener Heiden (FFH-Kennziffer 4030), • zur Erhaltung und Förderung der Fledermausvorkommen (u.a. Großes Mausohr: FFH-Kennziffer 1324; und Teichfledermaus: FFH-Kennziffer 1318), • zur Erhaltung und Förderung der Uhu-Population, • zur Erhaltung landeskundlich und erdgeschichtlich bedeutsamer Strukturen (verschiedene Bodendenkmäler, z.B. „Elefantenkopf“, „Tagebau am Gries“, Grube „Gottesegen“, sowie geologische Aufschlüsse) 	<p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen:</p> <p>Der Griesberg ist ein Komplex aus Bergbau-Folgebiotopen mit Bergbaustollen, offenen Erosionsflächen, Fels- und Galmeifluren, kleinflächigen Heiden, Eichen-Birkenwäldern und Kiefernforsten. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.</p> <p>Auf schwermetallhaltigem Abraum wachsen gehölzarme, typisch ausgeprägte Schwermetallrasen. Die Bergbaustollen dienen Fledertieren als Winterquartier. Als weitere wertvolle Strukturen sind die Felssteinwände und Schutthänge mit gerade erst beginnender Sukzession sowie die kleinflächigen Calluna-Heiden zu nennen.</p> <p>Das Gebiet bietet zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten, unter anderem speziell an die Schwermetallbelastung angepasste Pflanzengesellschaften (Galmeifluren), Höhlenbewohnern (Fledermäuse) sowie Arten der offenen Sand- und Felsbiotope (Uhu) einen Lebensraum.</p> <p>(vgl. Biotopkataster NW BK-5305-060, Natura 2000: DE-5305-303)</p> <p>Nördlich des Griesberges befindet sich angrenzend an die Ortslage Kommern ein weiterer größerer ehemaliger Abgrabungsbereich, der mittlerweile der Sukzession überlassen ist. Auch hier befindet sich ein größerer Geländeanschnitt mit Steilwänden und Abbruchkanten inmitten durchgewachsener Eichen-Niederwälder.</p> <p>Zwischen Kommern, Kommern-Süd und Mechernich befindet sich ein weitere ehemaliger Abgrabungsbereich. In der Steilwand am nördlichen Hang einer Bodensenke liegt eine ca. 15 qm große Haupthöhle und zwei je ca. 2 qm große Nebenhöhlen im anstehenden Fels. Das Gelände ist kleinflächig reliefs; an den Hängen stockt ein durchgewachsener Niederwald mit mehrstämmigen Eichen und Hainbuchen. Inwieweit die große Höhle für Fledermäuse geeignet ist, muss geprüft werden.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte.

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-3/1 bis 5.1/2.1-3/3

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET „KREBSBACHTAL
BEI ROGGENDORF“**

Cd Größe: ca. 21,9 ha

Dd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Erlen- und Weidenaubaldbeständen, Erlenbruchwaldflächen, bachbegleitenden Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, natürlichen Laubwaldgesellschaften,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Insekten- und andere Wirbellosenarten, Amphibien,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Mittelgebirgsbachsystems im Ober-, Mittel- und Unterlauf, das gekennzeichnet ist durch:
- einen naturnahen Verlauf der beiden Bäche und im Mittellauf als Muldentäler ausgebildeten Talauen innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsraumes,
- insbesondere im Mittel- und Unterlauf anzutreffende Steil- und Prallufer, Uferabbrüche, bachbegleitende Gehölz-, Röhricht und Hochstaudensäume, ausgedehnte Röhrichtflächen, Außen- und Bruchwaldreste, Seggenrieder, Feucht- und Nasswiesen, Gehölz- und Heckenstrukturen in der Talaue,
- die Übergänge der feuchten Bachauen zu den angrenzenden trockenen und extensiv genutzten, teilweise mit Hangterrassen gegliederten Grünlandflächen

Der Krebsbach-Oberlauf durchfließt ein schmales Tälchen, das weitläufig von Ackerland umgeben ist. Der Bach wird von lückigem Weidengebüsch, Hochstaudenfluren und Seggenriedern begleitet. Ein versumpfter Talabschnitt wird flächig von Röhricht eingenommen.

Im Mündungsbereich eines Nebentälchens stockt auf Bruchwaldstandort ein jüngerer Erlenbestand. In seinem Unterlauf säumt ein schmaler Erlen-Galeriewald den Krebsbach. hangaufwärts dehnt sich Eichen-Hainbuchenwald aus.

Der kleine Bachlauf mit seiner überwiegend naturnahen Gewässermorphologie und den typischen Begleitbiotopen ist in der weitläufigen Ackerflur ein wertvolles, strukturierendes und vernetzendes Element. Der Vegetationskomplex von Röhricht, Weidengebüsch, Hochstauden und Seggen bietet einigen gefährdeten Vogelarten einen Refugiallebensraum und fungiert als Trittssteinbiotop.

(vgl. Biotopkataster NW, Nr. BK-5405-049)

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsbildes als ein abwechslungsreiches Mosaik aus unterschiedlichen naturnahen und natürlichen Biotoptypen, die im Ober- und Mittellauf, im Gegensatz zu dem bewaldeten Unterlauf, den offenen Charakter der Landschaft prägen, innerhalb einer ansonsten ausgeräumten und an Landschaftselementen armen Kulturlandschaft,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer regionalen großen Artenvielfalt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-4/1 bis 5.1/2.1-4/4.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET "SCHLIEBACHTAL UND OBSTWIESEN BEI BESCHEID"

Be Größe: ca. 6,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit Bachlauf, Streuobstwiesen und Grünland,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen mit ausgedehntem Altbaumbestand (Apfel, Birne, Pflaume),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Biotops in der landwirtschaftlich verhältnismäßig intensiv genutzten Umgebung.

Zwischen Wielspütz und Bescheid verläuft in einem kleinen Tälchen der Schliebach. Im Schliebachtal befinden sich großflächige Obstwiesen mit einem großen Anteil an altem Baumbestand (u.a. Apfel, Birne und Pflaume).

Die Obstwiesen im Schliebachtal haben - insbesondere für Höhlenbrüter - eine hohe ökologische Bedeutung. Außerdem sind sie in der landwirtschaftlich verhältnismäßig intensiv genutzten Umgebung von Bescheid wertvoll für das Landschaftsbild.

(Biotopkataster BK-5405-023)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-5/1.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-6****NATURSCHUTZGEBIET "BLEIBACHTAL BEI ROGGENDORF UND STREMPTER HEIDE"****Ce****Dd, De**

Größe: ca. 80,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer Talaue mit naturnahem Fließgewässer, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Erlensumpfwaldbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Nass- und Feuchtwiesen, Quellfluren, temporären und ephemeren Kleingewässern, Schwermetallrasen, offenen Sandflächen, Besenginsterheiden, Magerrasen, nährstoffarmen Grünlandflächen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten, Schmetterlinge sowie Amphibien,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch Weiden- und Erlengebüsche, aber auch durch großflächige Anpflanzungen geprägten Bachlaufes mit einzelnen Nässebereichen in der teilweise weit ausgedehnten, landwirtschaftlich genutzten Talaue einschließlich eines Talabschnittes (Elisabethhütte) mit auffallend großer Struktur- und Biotopvielfalt,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen von charakteristischen und ausgezeichneten Biotopausbildungen, die einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biototypen aufweisen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten und der außerordentlich großen Artenvielfalt,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen der durch anthropogene Veränderungen (Bleisande) bedingten Ausbildung von Pflanzengesellschaften (Schwermetallfluren) und ihrer Begleitfauna von regionaler Bedeutung.

Die Bleibachalpe zwischen Mechernich und Kalenberg lässt sich in vier Abschnitte aufteilen. Westlich von Roggendorf finden sich ausgedehnte, verfüllte Talabschnitte mit Großseggen- und Binsenbeständen, Hochstaudenfluren, ausgedehnten Schilfröhrichten mit Tümpeln und Erlenbruchwald. Hier gibt es auch eine größere offene Sandfläche mit kleinflächigen Galmeifluren. Am Osthang stockt ein Eichenmischwald mit einzelnen Althölzern, randlich finden sich Sukzessionsflächen mit Buschland und jungem Birkenforst.

Zwischen Roggendorf und Heufahrtshütte ist der begradigte Bleibach abschnittsweise naturfern eingetieft, zum Teil aber auch mit naturnaher Morphologie ausgebildet. Er wird weiterhin von Weidengebüschen, Hochstaudenfluren und Seggenriedern, zum Teil auch von Erlen-Galeriewald gesäumt. Südwestlich von Roggendorf befindet sich eine ausgedehnte Feuchtwiese.

In der Strempter Heide flankieren bleibefestigte Haldenbereiche den Bleibach. Die Halden sind größtenteils übererdet. Hier bilden magere Grasfluren, Besenginsterheiden und Gebüschoformationen mit jungen und älteren Laub- und Kieferngehölzen ein strukturreiches Vegetationsmosaik.

Nördlich von Kalenberg findet sich - als Restbestand der ehemals großflächig die Halden bedeckenden Bleisandrasen - ein gut entwickelter Avena-pratensis-Magerrasen mit eingebetteten, vollständig ausgebildeten Galmeifluren. Die Schwermetallvegetation setzt sich teilweise im noch lichten, jungen Kiefern-mischbestand fort.

Die im Schutzzweck genannten Schwermetallflächen sollen in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden. Eine Wiederherstellung derartiger Flächen durch Entfernung von Bodenabdeckungen ist nicht vorgesehen.

Außerdem wird angestrebt, den zwischen Strempt und Roggendorf bislang noch landwirtschaftlich genutzten Bereich mittelfristig aus der Nutzung zu nehmen. Hierzu sollen vertragliche Re-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

gelungen oder Flächentausch bzw. -erwerb dienen. Die Böden in diesem Bereich weisen auch heute noch eine erhebliche Bleibelastung auf.

Die enge räumliche Verzahnung verschiedener Biotope wie Bachaue mit Röhricht, Hochstauden, Feuchtwald sowie Weidengebüschen und den trockenen Halden- und Hangbereichen bietet einer Reihe von seltenen und gefährdeten Tierarten, darunter zahlreichen Vögeln, Amphibien, Schmetterlingen und Libellen, einen Lebensraum.

(vgl. Biotopkataster NW Nr. BK-5405-116, BK-5405-118, „Grundlagenerhebung zur Naturschutz-Rahmenkonzeption Galmeifluren im Raum Mechernich“ BUEVL Aachen: Gutachten im Auftrag der LOEBF, 1996)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt gem. Ziffer 2.1.0 Nr. 7 bzw. 12 insbesondere die militärische Nutzung jeglicher Art. Hierzu gehört auch die auf diesen Zweck ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Geländebetreuung.

Unberührt bleibt:

- der Vollzug des Bebauungsplanes „Elisabethhütte“ der Gemeinde Mechernich mit der Genehmigungsverfügung des RP Aachen vom 20.12.1971, Az.: 34.3.1-374-471/69, insbesondere unter Berücksichtigung der Erläuterung Nr. 5 zu Auflage d)

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-6/1 bis 5.1/2.1-6/3.

Bei der Durchführung von Maßnahmen sind insbesondere die Vorschriften zur eingeschränkten Betretungsmöglichkeit von Teilflächen zu beachten. In jedem Fall ist vor Durchführung der Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Grundeigentümer vorzunehmen.

2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET "AMPHIBIENTEICH"**Ce, Eb, Fb, Gc** Größe: ca. 2,1 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung insbesondere von Klein- und Kleinstgewässern mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, wechselfeuchten Zonen und Röhrichten, Hochstaudenfluren, nährstoffarmen offenen Sandflächen, Gründlandbrachen, Ruderalfluren, Steilwänden, Abbruchkanten, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, natürlichen Laubwaldgesellschaften und Bunkeranlagen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Trittssteinbiotop und Vernetzungselement in einer ansonsten ausgeräumten und an Landschaftselementen armen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für spezialisierte Arten, insbesondere Arten vegetationsarmer sowie wassergeprägter und feuchtbeeinflusster Standorte,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Sekundärlebensraumes als ein abwechslungsreiches und reich strukturiertes Mosaik aus sehr unterschiedlichen Biototypen mit sehr artenreichen unterschiedlichen Sukzessionsstadien, die einen hohen Verzahnungsgrad untereinander aufweisen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines aus der ehemaligen Nutzung herausgenommenen und sich selbst überlassenen Bereichs, der sich durch Topographie und Erscheinungsbild von der umgebenden, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft auffällig abhebt und sich durch eine hohe Grob- und Feinreliefierung einschließlich geomorphologischer Anschnitte sowie durch besondere kleinklimatische Verhältnisse ausgezeichnet,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen an seltenen und bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten mit einer regional großen Artenvielfalt.

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche naturnahe, strukturreiche und ökologisch hochwertige Stillgewässer. Die meisten von ihnen sind ehemalige Abgrabungsgewässer, die nach Beendigung der Abbautätigkeit rekultiviert oder der Sukzession überlassen wurden.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang eine Tongrube nördlich von Firmenich des Weiteren ein Abgrabungsgewässer bei Denrath. An den Stillgewässern wachsen Schilfbestände und Hochstaudenfluren, Arten des Feuchtwaldes sowie Auengehölze (Schwarzerlen und Weiden).

Insbesondere im intensiv ackerbaulich genutzten nördlichen Teil des Plangebietes bilden die Stillgewässer ein die Landschaft ästhetisch und ökologisch aufwertendes Strukturelement. Die Weiher bieten wichtige Sekundärlebensräume für gefährdete Amphibien, Vögel und Wasserinsekten.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus werden folgende **gebietspezifische Verbote** festgesetzt:

Die Nutzung der Amphibiengewässer als Fischteiche ist nicht zulässig.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-7/1 bis 5.1/2.1-7/2.

2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET "KALLMUTHER BERG"**Ce, Cf, De, Df, Ee** Größe: ca. 411,4 ha**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung sowie kleinflächig auch Entwicklung gehölzärmer, zum Teil flechtenreicher Schwermetallrasen (FFH-Kennziffer 6130),
- zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden (FFH-Kennziffer 4030),
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer (FFH-Kennziffer 3150),
- zur Erhaltung und Förderung der Fledermauspopulationen (13 nachgewiesene Arten, u.a. Großes Mausohr: FFH-Kennziffer 1324, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus FFH-Kennziffer 1318),
- zur Erhaltung und Förderung Populationen von Uhu, Ziegenmelker, Heidelerche und anderen schutzwürdigen Vogelarten,
- zur Erhaltung vegetationsfreier bzw. -ärmer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten wie bspw. Schlingnatter, Blauflügelige Ödlandschrecke, Heidegrashüpfer und Warzenbeißer.
- Zur Erhaltung landeskundlich und ergeschichtlich bedeutsamer Gebiete (zahlreiche Bodendenkmäler, die auf die seinerzeitige Bleierzgewinnung hinweisen, u.a. Bruchfeld Reßhecke, Bergwerksgebiet Peterheide)

Der Kallmuther Berg weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf.

Die ausgedehnten Galmeifluren und angrenzenden Heideflächen sowie die offenen, teilweise durch Flechtenreichtum geprägten Sand- und Kiesflächen sind floristisch sehr hochwertig. Außerdem bieten sie einer Reihe gefährdeter Vogel-, Reptilien-, Heuschrecken- und Tagfalterarten einen geeigneten Lebensraum.

Die ehemaligen Bergwerksstollen sind für insgesamt zehn verschiedenen Fledermausarten geeignete Winter- und Zwischenquartiere, die strukturreiche Umgebung stellt ein gutes Jagdgebiet dar.

Die steilen Abbruchwände des ausgedehnten Tagebauloches im Zentrum des Kallmuther Berges bieten gute Brutmöglichkeiten für den Uhu.

In den Waldbereichen finden sich zahlreiche Nester der Kleinen Roten Waldameise

Die seitens des Bundes bislang durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen durch Abdeckung schwermetallbelasteter Flächen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist nicht vorgesehen, bereits abgedeckte und z.T. aufgeforstete Flächen wieder in Schwermetallfluren umzuwandeln. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen soll jedoch dem Erhalt des Status quo Vorrang eingeräumt werden, sofern übergeordnete gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen. Aus Gründen der diesbezüglichen Gefahrenabwehr soll auf den hoch bleibefestigten Flächen die vorhandene sowie durch sich einstellende Sukzession entwickelnde Vegetation erhalten werden.

(vgl. Biotopkataster NW BK-5405-909 und 5405-908 sowie Natura 2000: DE-5405-301)

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Sonstige Verbote, z.B. aufgrund der Eigenschaften des Schutzgebietes als Bergschadensgebiet, militärischer Sperrbereich oder Kreisabfalldeponie bleiben unberührt und können im Einzelfall über die v.g. Verbote hinaus wirken (z.B. generelles Betretungsverbot)

Unberührt bleibt:

- gem. Ziffer 2.1.0 Nr. 7 bzw. 12 insbesondere die militärische Nutzung jeglicher Art. Hierzu gehört auch die auf diesen Zweck ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Gelände betreuung.

(Anmerkung: eine entsprechende Formulierung findet sich unter Ziffer 4 (§ 25 LG NW))

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte.

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-8/1 bis 5.1/2.1-8/6.

Bei der Durchführung von Maßnahmen sind insbesondere die Vorschriften zur eingeschränkten Betretungsmöglichkeit von Teilflächen zu beachten. In jedem Fall ist vor Durchführung der Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Grund eignertümer vorzunehmen.

2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET "WEYRER WALD UND HAHNENBERG"**Cg, Ch, Dg,** Größe: ca. 290,6 ha
Dh**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung und Entwicklung der Orchideen-Buchenwälder inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren (FFH-Kennziffer 9150),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Waldmeister-Buchenwälder inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche und Staudenfluren (FFH-Kennziffer 9130),
- zur Erhaltung und Entwicklung der die Buchenwaldränder begleitenden, typisch ausgebildeten Kalkmagerrasen mit einer Reihe stark gefährdeter und seltener Arten (Trespen-Schwingel-Kalttrockenrasen, FFH-Kennziffer 6210),
- zur Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen,
- zur Erhaltung der Magerwiesen und -weiden sowie der trockenwarmen Gebüsche und Säume,
- zur Erhaltung und Erhöhung des Laubholzannteils,
- zur Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldrandstrukturen (Waldmantel und -säume),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Wildkatze).
- aus landeskundlichen Gründen (Vorhandensein von Grabhügeln und Stollen)

Der Weyrer Wald zeichnet sich vor allem durch Vorkommen von hervorragend ausgebildeten Orchideen-Buchenwäldern und von großflächigen, naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern aus. Des Weiteren kommen im Gebiet wärmeliebende Gebüsche und kleinflächige Kalkmagerrasen vor.

Das Waldgebiet erstreckt sich von der Gemeinde Urfey bis zur Landesstraße L 206. Nordwestlich des Margarethenhofes stockt ein alter Kalkbuchenwald mit artenreicher Krautschicht. Weiter östlich befindet sich – umgeben von Buchen-Altwald - eine Felswand mit Blockschutt aus Sinterkalkstein. Auf dem Nordhang des Brehberges stockt der größte zusammenhängenden Buchenhochwald innerhalb des Gebietes; auf den flachgründigeren Bereichen ist er als Orchideen-Buchenwald ausgebildet.

Weitere Buchenaltholzflächen stocken auf dem südostexponierten Hang des Urfeyer Waldes und am Osthang des Königsfelder Tales. Am Südhang des Hagelberges finden sich niederwaldartigen Gehölzbestände, thermophile Gebüsche und mehrere offene Flächen mit Kalkmagerrasen. Ein gut ausgebildeter, kleinflächiger Halbtrockenrasen befindet sich auch am Südrand des Waldgebietes.

Im Königsfelder Tal findet sich ein naturnaher Tümpel mit ausgedehnten, extensiv genutzten Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen.

(Biotopkataster NW BK-5405-047, 5405-050, 5405-057, 5405-058, 5405-059, 5405-063, 5405-109, 5405-111, Natura 2000: DE-5405-046)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Des weiteren ist es verboten, im Naturschutzgebiet Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte.

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-9/1 bis 5.1/2.1-9/5

2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET "KALKMAGERRA-SENKOMPLEX BEI WEYER"**Dh, Eg, Eh, Fg** Größe: ca. 124,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- Erhaltung und Pflege der Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhaltung und Entwicklung der Magerwiesen und -weiden sowie der trockenwarmen Gebüsche und Säume,
- Erhaltung der Kalktuff-Höhlen mit ihren zahlreichen Felsspalten in ihrem jetzigen Zustand einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglobionte und trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder
- Aus landeskundlichen Gründen (Römische Wasserleitung und Zeugnisse ehemaliger Bergwerkstätigkeit im Gebiet)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-10/1 bis 5.1/2.1-10/2

In der Umgebung von Weyer findet sich ein abwechslungsreiches und ausgesprochen hochwertiges Biotopmosaik aus Halbtrockenrasen, Magerwiesen- und -weiden, Kalktuffhöhlen sowie thermophilen Säumen und Gebüschen. Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang vor allem die wärmeliebenden Biotopkomplexe auf dem Hauserberg, dem Eulenberg, dem Volkesberg, dem Lichtberg und dem Sandberg.

Die Biotope haben vegetationskundliche, floristische und faunistische Bedeutung und bieten gefährdeten Pflanzen-, Heuschrecken-, Schmetterlingen- und Reptilienarten einen wichtigen Lebensraum.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET "KARTSTEINHÖHLEN MIT KAKUSHÖHLE"

Eg Größe: ca. 5,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung der Kalktuff-Höhlen mit ihren zahlreichen Felsspalten in ihrem jetzigen Zustand einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglobionte und trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (FFH-Kennziffern 8210 und 8310),
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder (FFH-Kennziffer 9180, Prioritärer Lebensraum),
- wegen der wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der vorgeschichtlichen Wohnhöhlen,
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des natürlichen Kalksteinmassivs,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der Höhlenkomplex liegt an einem bewaldeten, stark reliefierten Kalkhang. Der Hang wird von Ulmen-Ahorn-Eschen-Schluchtwald sowie von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald eingenommen. Die Waldmäntel der genannten Wälder sind als artenreiche, thermophile Gebüschsäume ausgebildet. Auf den Kalksteinfelsen und Sinterkalksteinbildungen finden sich Felsgrasfluren, Felsspalten- und Mauerrautengesellschaften.

Das natürliche Kalksteinmassiv stellt ein spezifisches Lebensraummosaik dar, das gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet (z.B. für zahlreichen Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr: FFH-Kennziffer 1324; sowie Teichfledermaus: FFH-Kennziffer 1318). Es handelt sich um vorgeschichtliche Wohnhöhlen und somit um eine bedeutende paläontologische Fundstelle.

(Biotoptkataster NW Nr. BK-5405-905, Natura 2000 Nr. DE-5405-307) (DE 5405-307)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleiben:

Im Bereich der Zone II (vgl. Detailkarte S. 38):

- die Anlage oder Änderung von Einrichtungen für die Erholungsnutzung,
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von maximal 300 Personen in der Zeit bis Sonnenuntergang,
- die Nutzung der vorhandenen Grillstellen unter Verwendung von Holzkohle in der Zeit bis Sonnenuntergang.

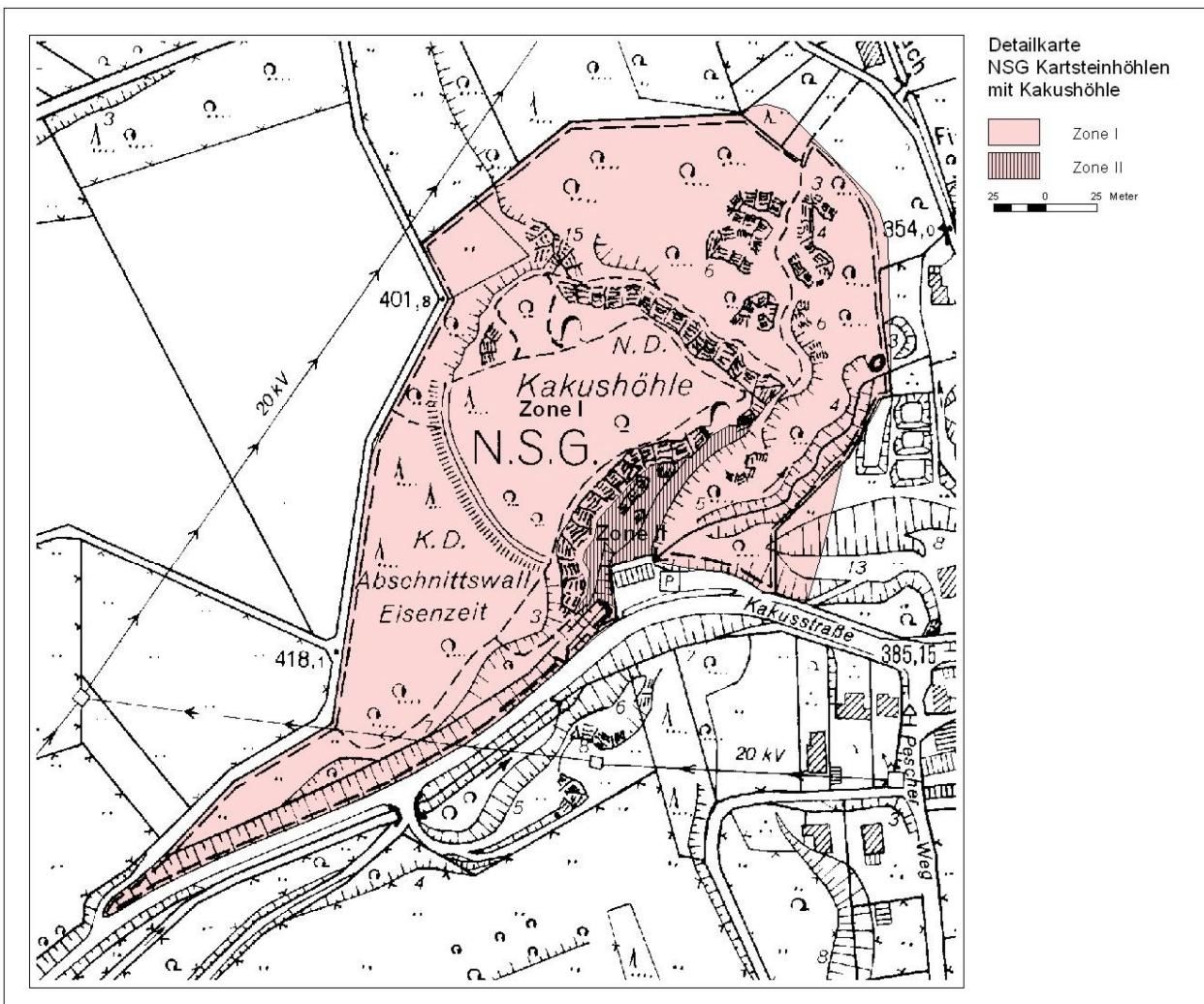
(Anmerkung: eine entsprechende Formulierung findet sich unter Ziffer 4 (§ 25 LG NW))

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- das Betreten im Rahmen des Nachstellens von Wild.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-11/1 bis 5.1/2.1-11/3.



2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET "SCHAVENER HEIDE"**Eb, Ec, Fb, Fc** Größe: ca. 323,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Heiden im Übergang zu Borst- und Straußgrasrasen (FFH-Kennziffer 4030),
- Zur Erhaltung und Entwicklung von nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten (u.a. Heidelerche, Schwarzspecht, Raubwürger, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen sowie Wespenbussard),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation,
- zur Erhaltung und Förderung der mageren Straußgrasrasen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt gem. Ziffer 2.1.0 Nr. 7 bzw. 12 insbesondere die militärische Nutzung jeglicher Art. Hierzu gehört auch die auf diesen Zweck ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Betreuung.

Die Schavener Heide gehört größtenteils zu einem Truppenübungsplatz der Bundeswehr. Sie wird geprägt durch ausgedehnte Heideflächen, Übergänge zu Borst- und Straußgrasrasen sowie Eichen-Birkenwälder und Mischwälder aus unterschiedlichen Laub- und Nadelhölzern. Eingestreut finden sich kleinere temporär wasserführende Stillgewässer (Rückhaltebecken). Ökologisch bedeutsam sind außerdem die wassergefüllten Fahrspuren, Gräben und Nassflächen mit Molinien, die im steten Wechsel mit trockenen, sauer-mageren Standorten stehen.

Von überregionaler Bedeutung ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und seiner großen Habitatdiversität. Die Schavener Heide enthält die größte zusammenhängende Heidefläche im Naturraum. Mit ihren Übergängen zu Borst- und Straußgrasrasen und durchsetzt von naturnah entwickelten Kleingewässern und kleinen Baumgruppen stellt sie einen wertvollen Lebensraum für Vogelarten der Heiden und Magerrasen, Insekten, Amphibien und Libellen dar.

(Natura 2000: DE-5306-301)

Sonstige Verbote, z.B. aufgrund der Eigenschaften des Schutzgebietes als militärischer Sperrbereich bleiben unberührt und können im Einzelfall über die v.g. Verbote hinaus wirken (z.B. **generelles Betretungsverbot während der Übungszeiten**)

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Ver-
bindung mit § 25 LG NW)

5.1/2.1-12/1-2

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsan-
lagen außerhalb der Notzeiten nach Zustim-
mung der Unteren Landschaftsbehörde und
Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung
der Anlage sind mit der Unteren Landschafts-
behörde abzustimmen.
- Die Errichtung von Hochsitzen und offenen
Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren
Landschaftsbehörde unter Beachtung der
Beteiligungsrechte.

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinn-
voll sein, um das Wild frühzeitig an die
Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "EHEMALIGE KLEBSANDGRUBE BEI SATZVEY"**Fb, Gb** Größe: ca. 15,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Stillgewässers mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, wechselfeuchten Zonen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, nährstoffarmen offenen Sandflächen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Steilwänden, Abbruchkanten, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Trittsteinbiotop und Vernetzungselement in einer ansonsten ausgeräumten und an Landschaftselementen armen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für spezialisierte Arten, insbesondere Arten vegetationsarmer sowie wassergeprägter und feuchtbeeinflusster Standorte,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Sekundärlebensraumes als ein abwechslungsreiches und reich strukturiertes Mosaik aus sehr unterschiedlichen Biotoptypen mit sehr artenreichen unterschiedlichen Sukzessionsstadien, die einen hohen Verzahnungsgrad untereinander aufweisen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines aus der ehemaligen Nutzung herausgenommenen und sich selbst überlassenen Bereichs, der sich durch Topographie und Erscheinungsbild von der umgebenden, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft auffällig abhebt und sich durch eine hohe Grob- und Feinreliefierung einschließlich geomorphologischer Anschnitte sowie durch besondere kleinklimatische Verhältnisse ausgezeichnet,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der mit der Klebsandgrube räumlich in Verbindung stehenden Feldbahntrasse als ein linienförmiges und sich insbesondere durch die aufgelassenen Vegetationsstrukturen (Brache, Gehölze, He-

Nördlich der Ortslage Satzvey und westlich der L 61 befindet sich eine aufgelassene Klebsandgrube mit angrenzender brachliegender Feldbahntrasse. Das Gebiet wird insbesondere durch das strukturreiche Kleingewässer mit wechselfeuchten Zonen und Röhrichten gekennzeichnet; des Weiteren durch die angrenzenden offenen Sandflächen, Ruderalfluren und Gehölzbestände unterschiedlichster Sukzessionsstadien.

In der durch intensive Nutzung geprägten Agrarlandschaft nördlich der Schavener Heide bildet das Stillgewässer zusammen mit den angrenzenden Vegetationsbeständen ein ästhetisch und ökologisch aufwertendes Strukturelement; es hat als Rückzugs- und Trittsteinbiotop Bedeutung für Amphibien sowie Vogel- und Insektenarten.

cken) und die teilweise Dammlage von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich in Erscheinung tretendes Landschaftselement.

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen an seltenen und bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten mit einer regional großen Artenvielfalt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleiben:

- die Rekultivierungsplanung mit Bestands- und Maßnahmenkarte als Bestandteil der im Zuge der Wiedernutzbarmachung Hans Rolf erteilten Plangenehmigung vom 19.2.97.
- der zwischen den Eigentümern und den Naturschutzverbänden des Kreises Euskirchen bestehende Pachtvertrag vom 10.12.97 für die Dauer von 30 Jahren über die naturschutzgerechte Entwicklung der Flächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1-2.1-13/1

2.1-14**NATURSCHUTZGEBIET "VEYBACH ZWISCHEN BREITENBENDEN UND SATZVEY "****Ed, Fc, Fd**

Größe: ca. 35,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer sowie der an das Fließgewässer angrenzenden Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des naturnah mäandrierenden Bachlaufs,
- zur Erhaltung und Entwicklung des bachbegleitenden Galeriewaldes sowie Auenwaldes aus Erlen, Weiden und Hainbuchen sowie Traubenkirschen und Eschen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Feucht- und Nasswiesen in der Aue,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes als Lebens- und Rückzugsraum für feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Biotops als Fläche mit Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Stillgewässers mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, wechselfeuchten Zonen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Grünlandbrachen und, Ruderalfluren als Lebensraum für wassergebundene Tiergruppen
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder einschl. ihrer Verjüngung sowie von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen (Unterhang im Bereich Feyermühle)

Der Veybach fließt zwischen Satzvey und der Feyermühle durch ein im Wesentlichen mit Grünland bedecktes Tal. Das Fließgewässer mäandriert naturnah und zeichnet sich größtenteils durch eine naturnahe Morphologie aus.

Der Veybach wird von einem dichten Gehölzsaum aus Erlen, Weiden und Hainbuchen begleitet, der sich gegenüber dem Naturschutzgebiet "Katzensteine und angrenzender Kiefernwald" (NSG Nr. 2.1-15) zu einem kleinen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald mit artenreicher Krautschicht und randlichen Gebüschen aufweitet. Im nördlichen Abschnitt des Schutzgebietes befindet sich westlich der Bahnlinie ein lückiger Pappelforst mit geophytenreicher Krautflora.

Das an den Galeriewald anschließende Grünland zeigt noch das typische Artenpektrum von Feucht- und Nasswiesen.

An der Feyermühle befindet sich ein Teichkomplex mit lückigem Schilfbestand. An die Mühlenteiche grenzt eine Waldfläche an, welche bis vor kurzem mit Pappeln bestockt war. Dieser Bereich wird von Gräben und kleineren Siefen, die ihr Quellgebiet in den angrenzenden Wäldern haben, durchzogen. Der Nasswald wird geprägt durch junge, standortgemäße Gehölze, Schilf, Hochstauden und Arten des Nassgrünlandes. Angrenzend im Unterhang stockt ein größerer Buchenwald, in den kleinere Nadelholzinseln eingestreut sind. Naturverjüngung aus Buche, Ahorn und anderen Laubholzern bietet eine gute Voraussetzung für die Sicherung der ökologischen Wertigkeit dieses Teilraumes.

Die Bedeutung der Veybachaue resultiert sowohl aus ihrem Wert als Rückzugsbiotop für Feuchtigkeit liebende Pflanzen- und Tierarten als auch aus ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund und für das Landschaftsbild.

(vgl. Biotopkataster NW Nr. BK-5306-014)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleiben alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung von Haus Hombusch, insbesondere Unterhaltungsarbeiten an den hierfür notwendigen Gräben, Leitungen und anderen Anlagen, Unterhaltungsmaßnahmen an der denkmalgeschützten Teichanlage sowie die vertraglich vereinbarten Nutzungen der Anlage.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-14/1 bis 5.1/2.1-14/5.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-15****NATURSCHUTZGEBIET "KATZENSTEINE"****Fd**

Größe: ca. 3,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung ökologisch wertvoller natürlicher und anthropogen bedingter Felsenbiotope,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Felsformation.
- aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (geologischer Aufschluss, ehemaliger römischer Steinbruch „Katzensteine“)

Im „Mechernicher Wald“, der sich von der östlichen Stadtgrenze Mechernichs bis Satzvey erstreckt, erheben sich an der Grenze zur Veybachaue bei Katzvey die Katzensteine. Der Komplex der Buntsandstein-Naturfelsen, teilweise aus Konglomerat, teilweise aus reiner Sandsteinablagerung bestehend, weist vielfach Kreuzschichtungen sowie Wabenverwitterung auf. In der Umgebung der Felsen stockt kleinflächig ein bodensaurer Eichen-Mischwald. Die vegetationsarmen und -freien Felsflächen wie auch der Eichenwald haben in dem von Nadelholz dominierten Waldgebiet naturschutzfachliche Bedeutung. Durch ihre Mächtigkeit stellt die Felsformation außerdem ein wesentliches landschaftsprägendes Element dar.

Angrenzend an die Katzensteine befindet sich eine ehemalige Sandabgrabung, die seit geraumer Zeit der Sukzession überlassen ist. Hier haben sich vielfach offne Felsbereiche mit Rohböden sowie Abbruchkanten als Sonderstandorte erhalten.

Vom an der L 61 gelegenen Wanderparkplatz ist das Naturdenkmal für Erholungssuchende schnell erreichbar und wird als Ausflugsziel stark frequentiert.

(BK 5306-013; GB 5306-311)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt:

- das Betreten der Katzensteine (Felsbereiche) und ihrer unmittelbaren Umgebung auf eigene Gefahr nach Maßgabe eines mit dem Eigentümer abgestimmten Besucherlenkungskonzeptes unter Beachtung des § 62 LG NW.
- das Betreten im Rahmen des Nachstellens von Wild.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-15/1-2

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET "KÜHLBACH ZWISCHEN LESSENICH UND RIßDORF"

Gd Größe: ca. 6,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers sowie der an das Fließgewässer angrenzenden Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnah mäandrierenden Bachlaufs,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines bachbegleitenden Gehölzbestandes,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Feucht- und Nasswiesen in der Aue,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als Lebens- und Rückzugsraums für feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als Fläche mit Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

Zwischen Rißdorf und Lessenich fließt der Kühlbach durch eine überwiegend als Grünland genutzte Aue. Der Bachlauf ist in größtenteils begradigt. Er wird von bachbegleitenden Gehölzbeständen gesäumt.

Im Bereich des Kielsberges stockt am östlichen Ufer des Kühlbaches ein Laub- bzw. Mischwaldbestand. In diesem Fließgewässerabschnitt gibt es noch Reste von feuchtem Grünland. Am westlichen Ufer des Fließgewässer befinden sich einige Teiche.

Die Bedeutung des Kühlbaches resultiert aus der verhältnismäßig extensiven Nutzung der Bachaue; in der landwirtschaftlich relativ intensiv genutzten Umgebung dient der Kühlbach als Lebens- und Rückzugsraum für feuchtigkeitsliebende Arten sowie als Struktur mit Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-16/1 bis 5.1/2.1-16/2.

2.1-17**NATURSCHUTZGEBIET "TONGRUBE TONI
BEI KALKAR"****Hd, Id**

Größe: ca. 12,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Klein- und Kleinstgewässern, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, wechselfeuchten Zonen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Ruderalfluren, Baumbeständen sowie Hecken und Gebüschen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Trittssteinbiotop und Vernetzungselement in einer ansonsten ausgeräumten und an Landschaftselementen armen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für spezialisierte Arten, insbesondere Arten wassergeprägter und feuchtbeeinflusster Standorte,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Sekundärlebensraumes als abwechslungs- und strukturreiches Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen mit verschiedenen Sukzessionsstadien, die einen hohen Verzahnungsgrad untereinander aufweisen und sich von der umgebenden, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft auffällig abheben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW, forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-17/1

An der Landstraße L 11 zwischen Wachendorf und Kalkar befinden sich zwei aufgelassene Tongruben. Die Tongruben sind bis zu 5 m tief und gekennzeichnet durch einen sandig-kiesigem Untergrund. Die Ufer der Gewässer sind überwiegend steil ausgebildet, stellenweise finden sich Uferröhrichte und Unterwasservegetation. Das umgebende Gelände ist teils eben, teils reliefreich. Verbuschte Bereiche wechseln mit Stauden- und lückigen Ruderalfluren. Die Gehölze sind teilweise standortfremd.

Die genannten Strukturen bilden am Rande der vorwiegend ackerbaulich genutzten Soetenicher Kalkmulde ein landschaftlich belebendes und ökologisch aufwertendes Element und bieten Lebensraum für gefährdete Amphibienarten, Wasserinsekten und Mollusken.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-18 NATURSCHUTZGEBIET "KALKKUPPEN-LANDSCHAFT ZWISCHEN WACHENDORF UND PESCH"

Ff, Fg, Ge, Gf, Hd Größe: ca. 82,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:
- zur Erhaltung und Entwicklung der orchideenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (FFH-Kennziffer 6210, Prioritärer Lebensraum),
- zur Erhaltung und Entwicklung der wärmeliebenden Gebüsche und Säume,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Halbtrockenrasen und trockenen Ruderalfuren,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte.

Zwischen Pesch und Wachendorf finden sich Ausläufer der um das Eschweiler Tal gelegenen Kalkkuppenlandschaft. Das Gebiet enthält einen äußerst hochwertigen und vielfältigen Biotopkomplex, der im Wesentlichen von Kalkhalbtrockenrasen sowie von wärmeliebenden Gehölz- und Waldgesellschaften gebildet wird.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang vor allem die orchideenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen. Des Weiteren zeichnen sich die Kalkkuppen durch Vorkommen von artenreichen, zum Teil mit Wacholder bestandenen Kalkhalbtrockenrasen, Enzian-Halbtrockenrasen, trockenen Ruderalfuren, wärmeliebenden Gebüschen und Säumen sowie naturnahen Laubwäldern (Stiel- und Traubeneichenmischwälder) aus.

Der wertvolle und vielfältige Biotopkomplex bietet zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen-, Heuschrecken-, Schmetterlings- und Reptilienarten einen wertvollen Lebensraum.

(Natura 2000 Nr. DE-5406-301)

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW forstliche Maßnahmen in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-18/1 bis 5.1/2.1-18/3.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-19 NATURSCHUTZGEBIET „BLEIBACH ZWISCHEN SCHAVEN UND FIRMENICH“****Bc, Bd, Cb,
Cc, Cd, Db,
Dc**
Größe: ca 31,6 ha**Schutzzweck :**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen wie dem naturnahen, mäandrierenden Bach, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Kleingewässern, Wasserpflanzengesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Feucht- und Nasswiesen, Glattahaferwiesen, Grünlandbrachen, Gehölzbeständen, Hecken und Säumen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen, Streuobstwiesen und natürlichen Laubwaldflächen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für das Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten entlang der Gewässer und in den angrenzenden Hangbereichen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere, Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge), Amphibien, Reptilien und zahlreiche Benthosorganismengruppen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen, landschaftstypischen Biotoptypen mit einer großen Struktur- und Artenvielfalt sowie hohem Natürlichkeitsgrad inmitten einer ausgeräumten Bördentalandschaft,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des die Landschaft gliedernden und durch natürliche Waldflächen und Grünland geprägten Bachtales

Der Bleibach wird zwischen Schaven und Firmenich von einem Erlen-Galeriewald gesäumt, die angrenzenden Wiesen und Weiden am westlichen Ufer werden vielfach intensiv genutzt, zeigen jedoch noch Relikte der standorttypischen Vegetation (z. B. Großer Wiesenknopf). Damit ist ein aussichtsreiches Entwicklungspotential hin zu artenreicheren, ökologisch wertvolleren Beständen bei extensiver Nutzung vorhanden. Etwa ab der Hälfte der Strecke Richtung Firmenich wurden am östlichen Ufer Bachauenbereiche extensiviert und renaturiert (mit Anlage von Hochflutgräben und Teichen), dichte Schilfbestände sind hier vorhanden. Zusammen mit den Gräben und Flutmulden bilden diese ein gut ausgebildetes Vegetationsmosaik der Grünland- und Feuchtbiotope.

Oberhalb der Bachaue breiten sich Brachwiesen mit z. Zt. dichtem Blühhorizont leicht ruderaler Arten aus (von Disteln über Greiskraut bis Vogelwicke). Im weiteren Verlauf in Richtung Firmenich dominieren Schilf, weitere Röhrichtarten sowie Hochstauden und Nasswiesenarten bei fehlender Nutzung die Offenlandbereiche / brachgefallenen Wiesen. Andere trockenere Flächen werden offenbar gepflegt (Mahd) und weisen Altgrasinsel auf.

Hier zeigt sich eine größere Vielfalt an Arten frischer Standorte. Die Flächen weisen ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

(Biotopkataster NW BK-5306-053)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW forstliche Maßnahmen z.T. in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-19/1-2.

2.2**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)**

Flächengröße : ca. 10171,9 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- Allgemeinen Verbote
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietspezifischen** Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-4) angegeben sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortssässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
 2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen
 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen.
 4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen
 5. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
b. Motorsport zu betreiben,
c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben.
 6. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
 7. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
 8. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabbaum) sowie Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.
 9. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
 - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
- Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

10. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
11. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
12. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
13. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
14. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
- Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.
15. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
16. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
17. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
- Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Ordnungsgemäße Landwirtschaft

mit Ausnahme der Verbote:

- 7 (Grundwasser),**
- 11 (Umbruch),**
- 12 (Beweidung von Feuchtgebieten),**
- 13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie**
- 14 (Gehölze),**

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen,
- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist),

- schonende Form- und Pflegeschnitte ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung

Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.

- das Verbrennen von Schlagabbaum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“,

- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,

- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,

- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,

Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.

- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung,

- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweisschildern.

2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören auch:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LfG NW,
- Maßnahmen im Katastrophalfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Errichtung ortsüblicher Kultursäune bis zu 2 m Höhe,
- die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62-Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- das Verbrennen von Schlagabbaum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote:

1 (Angelstege),

6 (Fischteiche),

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/III B 6-765.11 – wird hingewiesen.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.

Zur ordnungsgemäßen Jagd gehören auch:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen,
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,
11. Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung,
12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes. Dies gilt auch für die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen, z.B. als Rasen, Gärten u.ä., sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Sportanlagen und Friedhöfen.
13. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumspflege, Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau- oder Wasserrecht.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschafts-

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde kann ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2.0 genannten Eingriffe zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>
		<p>§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.</p>
		<p>REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.</p>

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-1

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET I "KALKEIFEL BEI WEYER UND WALDBEREICHE"

Größe: ca. 5122,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Kalkeifel bei Weyer als strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Kalkeifel typischen Lebensräume wie Kalkhalbtrockenrasen sowie wärmeliebende Gebüsche, Säume und Wälder,
- zur Erhaltung großflächiger zusammenhängender Waldbereiche und –ökosysteme
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.2-1/1 bis 5.1/2.2-1/5. sowie 5.2/2.2-1

Das südöstlich von Kommern, der L 499 und der L 266 gelegene LSG I gehört naturräumlich größtenteils zur Kalkeifel. In Richtung Nordosten (bis zur B 266) umfasst das Gebiet auch die höher gelegenen Teile der Voreifel im Bereich des Buntsandsteins. Schließlich sind die großen zusammenhängenden Waldbereiche (vergl. Entwicklungsziel 1.1-2) diesem LSG zugeordnet.

Das LSG I unterscheidet sich vom weiter nördlich gelegenen LSG III (vgl. Kap. 2.3-3) durch eine stärkere Reliefierung, eine ausgeprägtere Differenzierung der Standortverhältnisse und geringere Bodenwertzahlen. Hieraus resultiert eine weniger intensive Nutzung des LSG I und somit eine größere strukturelle Vielfalt und eine höhere ökologische und ästhetische Qualität.

Teilflächen, die in der Festsetzungskarte durch ein Rautenmuster dargestellt sind, sollen bis zur Realisierung der Bauleit- bzw. Fachplanung erhalten werden (konservierender Landschaftsschutz). Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Bei den betreffenden Flächen handelt sich um solche, die die Stadt Mechernich künftig in ihrem FNP als Bauflächen darstellen will, für die aber eine landesplanerische Abstimmung noch aussteht.

2.2-2

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET II "FLIEß-
GEWÄSSER UND AUEN"**

Größe: ca. 450,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung.

Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen Fließgewässerauen durchzogen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Auen von Vey- und Bleibach, Rot- und Bruchbach, Berg- und Mausbach sowie Kühl-, Krebs- und Mühlenbach.

Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultiert die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.

Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes II, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2.0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietspezifische Verbot** festgesetzt:

- es ist verboten, Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Befreiungen im Falle einer nicht beabsichtigten Härte können nach § 69 LG NW auf Antrag durch die ULB erteilt werden (s. Kap. 2.2.0).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.2-2/1 bis 5.1/2.2-2/4.

5.2/2.2-2/1

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-3

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET III
“MECHERNICHER VOREIFEL BEI
KOMMERN“**
Größe: ca. 4428,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Das nordwestlich von Kommern und von den Landesstraßen L 266 und L 499 gelegene LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ wird naturräumlich durch den Übergang von der Mechernicher Voreifel zur Zülpicher Börde geprägt.

Die fruchtbaren Böden werden verhältnismäßig intensiv ackerbaulich genutzt und das LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ ist strukturärmer als die Landschaftsschutzgebiete I und II (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2-2). Aus diesem Grunde wurde - in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen - für das Landschaftsschutzgebiet III lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1,3, 9 sowie 12-17.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.2-3/1 bis 5.1/2.2-3/4.

5.2/2.2-3/1

Bei den in der Festsetzungskarte durch ein Rautenmuster dargestellten Flächen handelt sich um solche, die die Stadt Mechernich künftig in ihrem FNP als Bauflächen darstellen will, für die aber eine landesplanerische und städtebauliche Abstimmung noch aussteht. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem FNP-Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.2-4**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BE-
SONDERER ZWECKBESTIMMUNG**

Größe: ca. 170,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

In dieser Festsetzung sind die Bereiche des Freilichtmuseums Kommern, des Hochwildschutzparks sowie des Mühlenparks zusammengefasst. Diese Gebiete dienen als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herrichtungs-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen, die künftig von den Verbotsvorschriften ausgenommen werden sollen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verboten** Nr. 1-17.

Unberührt bleiben Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe eines öffentlich – rechtlichen Vertrages, der zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem jeweiligen Träger der Einrichtung abgeschlossen wurde.

2.3**NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)**

Anzahl: 2 Einzelbäume

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten

- Allgemeinen Verbote
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen sowie**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. Das Naturdenkmal gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traubereich soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten oder anzubringen
3. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabbaum) sowie Gegenstände im Traubereich wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. Ansitzeinrichtungen am Schutzobjekt zu errichten oder zu erneuern.
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

7. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
8. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
9. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG NW **mit Ausnahme des Verbotes Nr. 5.**

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen Verboten** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.3-1 NATURDENKMAL “EICHE BEI BURGFHEY”**Ed** 1 Eiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- als kulturhistorisches sowie naturgeschichtliches Dokument,
- aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Mit diesem Naturdenkmal wird eine alte Eiche unter Schutz gestellt. Der eindrucksvolle Solitärbaum ist gekennzeichnet durch einen gedrungenen, kugeligen Wuchs und einen Umfang von ca. 4,5 m. Die Eiche wächst nordöstlich von Mechernich an einer Wegekreuzung bei Burgfey.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.3-2 NATURDENKMAL “BIRNBAUM WESTLICH BREITENBENDEN”**Ee** 1 Birnbaum

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- als kulturhistorisches sowie naturgeschichtliches Dokument,
- aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Mit diesem Naturdenkmal wird westlich von Breitenbenden ein alter Birnbaum unter Schutz gestellt. Es handelt sich um einen Solitärbaum, der durch einen zweigeteilten Stamm und eine skurrile Wuchsform gekennzeichnet ist. Er steht exponiert auf einer durch Grünlandnutzung geprägten Anhöhe südlich einer Hofanlage.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.4

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTAND-TEILE (§ 23 LG NW)

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen (Gemäß Ziffern 2.4.1-10 sowie den in der Festsetzungskarte **nachrichtlich** dargestellten GLB) gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietspezifischen** Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile angegeben sind.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Bei den Schutzobjekten handelt es sich i.w. um Bäume und Baumgruppen, die zwar nicht die Einzigartigkeit eines Naturdenkmals aufweisen, gleichwohl aber innerhalb des Stadtgebiets mit seinem insgesamt bemerkenswerten Altholzbestand herausragen.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

2.4.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTAND-
TEILE**

**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheits-
klausel) wird hingewiesen.**

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traubereich ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) zu errichten oder anzubringen
3. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabbaum) sowie Gegenstände im Traubereich wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.
8. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

9. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG NW **mit Ausnahme des Verbotes Nr. 7.**

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen Verboten** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**2.4-1 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
 TEIL „LINDE SÜDLICH VON WEYER“**

Eh 1 Linde

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird eine alte Linde unter Schutz gestellt. Der hoch gewachsene Solitärbbaum hat einen Umfang von ca. 2,8 m und steht südlich von Weyer östlich der B 477 in der Straßenböschung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

**2.4-2 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
 TEIL „ZWEI LINDEN WESTLICH BERGBUIR“**

Ad 2 Linden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil werden zwei alte Linden unter Schutz gestellt. Die beiden Linden haben einen Stammumfang von jeweils ca. 2,2 bis 2,5 m. Sie stehen in exponierter Kuppenlage an einer Kreuzung von 2 Feldwegen westlich von Bergbuir. Sie wirken in der intensiv genutzten Agrarlandschaft landschaftsbildprägend.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-3**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
TEIL „ZWEI LINDEN WESTLICH BLEIBUIR“****Ad**

2 Linden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil werden zwei alte Linden unter Schutz gestellt. Die beiden Linden haben einen Stammumfang von jeweils ca. 2,5 bis 2,8 m. Sie stehen in exponierter Kuppenlage an einer Kreuzung von 2 Feldwegen mit Bildstock westlich Bleibuir. Sie wirken in der intensiv genutzten Agrarlandschaft landschaftsbildprägend.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-4**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
TEIL „DREI LINDEN AN EINEM BILDSTOCK
WESTLICH LÜCKERATH“****Be**

3 Linden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil werden drei alte Linden unter Schutz gestellt. Sie haben einen Umfang von ca. 1,25 bis 1,6 m und stehen westlich von Lückerath in exponierter Lage an einem Bildstock. Die Baumgruppe wirkt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft landschaftsbildprägend.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND- TEIL „LINDE SÜDÖSTLICH SCHÜTZEN- DORF“	
Ce	1 Linde	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. 	Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird eine alte Linde unter Schutz gestellt. Der hochgewachsene Solitärbbaum hat einen Umfang von ca. 3,15 m und steht zwischen Schützendorf und Heufahrtshütte an der Alten Schulstraße. In der gehölzarmen Umgebung wirkt die Linde landschaftsbildprägend.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND- TEIL „ESCHE ÖSTLICH KALLMUTH“	
Df	1 Esche	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. 	Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird eine alte Esche unter Schutz gestellt. Sie steht zwischen Kallmuth und Lorbach in einem durch Grünlandnutzung geprägten Tal am Ende einer von Osten nach Westen orientierten Baumreihe aus Eschen. Der westlich eines Wirtschaftsweges wachsende Solitärbbaum ist gekennzeichnet durch eine skurrile Wuchsform und wirkt landschaftsbildprägend.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
2.4-7	ENTFÄLLT	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.4-8**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
TEIL „FÜNF TEICHE IM SATZVEYER WALD“****Fc**

Größe: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Im Satzveyer Wald befinden sich – durch den Siefenbach miteinander verbunden – fünf Stillgewässer. Die beiden südlich gelegenen Teiche sind zum Teil in Verlandung begriffen. Die Stillgewässer sind beschattet und verhältnismäßig arm an Wasservegetation; sie werden teilweise von Nadel- und teilweise von Laubwald umgeben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Zusätzlich besteht das gebietsspezifische Verbot, stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.

Unberührt bleibt die schonende Unterhaltung der Teiche

2.4-9**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND-
TEIL „HECKEN BEI MARIA RAST“****Ic**

Größe: ca. 2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Östlich von Antweiler beim Haus Maria Rast in einem Acker-Grünlandkomplex südlich der K 24 befinden sich ausgedehnte und strukturreiche Hecken. Diese werden u.a. aus Hainbuchen, Stieleichen, Schlehen, Rotem Hartriegel, Hundsrosen, Holunder und Vogelkirschen gebildet. Die Hecken wachsen überwiegend entlang von Gräben. Die umfangreichen Gehölzbestände haben in dem landwirtschaftlich geprägten Gebiet Bedeutung als Rückzugs- und Verzennungsbiotop und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-10	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND- TEIL „KASTANIENALLEEN UND ALTER BAUMBESTAND AM WACHENDORFER SCHLOß“	
Hd	<p>Größe: ca. 10,9 ha</p> <p>Kastanienallee 4-reihig Kastanienallee 2-reihig 2 Linden, 1 Eiche, 1 Ahorn</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. 	<p>Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird der alte Baumbestand im Park am Wachendorfer Schloss geschützt. Im Zusammenhang mit dem Schlosspark sind insbesondere zwei Alleen aus alten Kastanien erwähnenswert. Eine Kastanienallee verläuft nordöstlich vom Wachendorfer Schloss durch den Schlosspark und endet an einem Teich. Sie ist zweireihig und ca. 350 m lang. Eine zweite Kastanienallee befindet sich nordwestlich vom Wachendorfer Schloss. Sie verläuft am Siedlungsrand und verbindet die Schlossstraße mit der Antweiler Straße, ist vierreihig und ca. 250 m lang. Zunennen ist des Weiteren eine Gruppe alter Bäume am Wachendorfer Schloss; es handelt sich um zwei Linden, eine Eiche und einen Ahorn.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beseitigung abgängiger Bäume.

Umbaumaßnahmen, insbesondere Nachpflanzungen zur Erhaltung der Alleen sind soweit möglich, sukzessive und über mehrere Jahre durchzuführen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.2/2.4-10/1.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-11	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTAND- TEIL „EICHE UNTERHALB VOM RÖTT- GERHOF“	
Ge	1 Eiche	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil folgt gemäß § 23 a und b LG NW insbesondere	Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird eine alte Eiche unter Schutz gestellt. Der Solitärbau wächst östlich der L 499 nordwestlich des Röttgerhofes in exponierter Lage auf einer Anhöhe im Grünland.
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. 	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
2.5	NATIONALPARK EIFEL	
Ae	Größe ca. 77 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.	Die Teilfläche des Nationalparks an der westlichen Grenze des Plangebietes bei Voißel setzt sich nach Westen in die Waldbereiche des Kermeters fort. Das Gelände steigt in diese Richtung stark an und bildet die Grenze zwischen Mechernicher Voreifel und Rureifel.
		Das Gebiet weist fast ausschließlich Fichten- und Kiefernforste auf und bildet die östliche Grenze des Nationalparks.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.	
	Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

Ginsterbestand mit alten Überständern

Größe: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Brachfläche gemäß § 24 LG NW erfolgt insbesondere zur Sicherung eines Trittsteinbiotops inmitten einer intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft.

Die Brachfläche soll der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Form- und Pflegeschnitte sind jedoch zulässig, soweit sich aufgrund der fortschreitenden Sukzession eine Ausdehnung auf bzw. Beeinträchtigung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen ergibt.

Nordwestlich von Glehn wächst ein Ginsterbestand mit älteren Einzelbäumen. Der Ginsterbestand dient in der intensiv genutzten Agrarlandschaft als Rückzugs- und Trittsteinbiotop und trägt zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

4.0 BESONDRE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt sowie der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen sowie Arten gem. FFH- und/oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzungen erfolgen in folgenden Naturschutzgebieten:

- 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“,
- 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“,
- 2.1-3 „Griesberg und Steinbruch bei Kommern“
- 2.1-4 „Krebsbachtal bei Roggendorf“
- 2.1-8 „Kallmuther Berg“
- 2.1-9 „Weyerer Wald und Hahnenberg“,
- 2.1-10 „Kalkmagerrasenkomplex bei Weyer“
- 2.1-11 „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“
- 2.1-12 „Schavener Heide“
- 2.1-14 „Veybach und Galeriewald“
- 2.1-15 „Katzensteine und angrenzender Kiefernwald“
- 2.1-18 „Kalkkuppenlandschaft zwischen Wachendorf und Pesch“

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NW sind Festsetzungen nach § 25 LG NW bei der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird.

Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung NRW erstellt.

Die Erarbeitung eines Waldflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

4.1**VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen, vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachältern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten entgegen zu wirken.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft nicht verwendet werden.

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- Zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- aufgrund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung sonstiger Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

4.2

**UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM
DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es **geboten**, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5- 10 Altbäume / ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand. Dazu ist auch der Erhalt von Teilbeständen vorzusehen.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse)
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

4.3**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT,
HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

**Unberührt von den forstlichen Festsetzungen
bleiben insbesondere:**

- waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.
Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Ferner gelten die Regelungen,

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Sieben und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- In über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotoppäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.0****ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)**

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1.0 und 5.2.0 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung und die förmliche Eignung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb / Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberichtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Auch mit diesen muss eine Abstimmung erfolgen.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (z.B. Kulturlandschaftsprogramm NW, "Warburger Vertrag") und andere Planungen (u.a. Flurbereinigung, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Fachplanungen) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Mit einem „**“ gekennzeichneten Maßnahmen sind über die textliche Festsetzung hinaus in der Festsetzungskarte dargestellt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

5.1.0 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.2-3/3 zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sind folgende allgemeine Hinweise zu berücksichtigen.

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall auch vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung von Natur aus heimischer / standortgerechter Laubgehölze autochthone Herkunft gemäß der Artenliste im Anhang,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüschen / Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen,
- Umwandlung von Äckern in Bach- und Talauen in Auwald durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen, standortgerechten Gehölzen oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<ul style="list-style-type: none"> • sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere, • sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, • bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

Bewirtschaftung / Pflege:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume.
- Die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung.
- Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,8m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre.

Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.2-3/3 festgesetzt:

5.1/2.1-1/1	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“
5.1/2.1-1/2	Erstpflage durch Freistellen verbuschter Bereiche.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“
5.1/2.1-1/3	Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“
5.1/2.1-1/4	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“

In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-1/5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1/6	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u.a.) mit anschließender natürlicher Sukzession oder aktiver Begründung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1/7	Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Grundwasser- bzw. Überflutungsverhältnisse.	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“
5.1/2.1-1/8	Anlage von Uferrandstreifen	NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“
5.1/2.1-2/1	Umwandlung von Acker in Extensiv- bzw. Feucht- oder Nassgrünland.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-2/2	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-2/3	Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Grundwasser- bzw. Überflutungsverhältnisse.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-2/4	Erstpfllege durch Freistellung verbrachter Feuchtgrünlandbereiche.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-2/5	Anlage von Uferrandstreifen.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ Bei Renaturierungsmaßnahmen an diesen Gewässerläufen sind Aspekte des Bodenschutzes (Bleiproblematik) zu beachten.
5.1/2.1-2/6	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u.a.) mit anschließender natürlicher Sukzession oder aktiver Begrünung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2/7	Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich sowie ggf. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-2/8	Erstpfllege durch Freistellung verbuschter Kalkmagerrasenflächen und anschließende Beweidung oder Mahd.	NSG 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“
5.1/2.1-3/1	Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen oder Hochstaudenfluren) auf vorhandenen Schwermetallrasen sowie im Bereich von Steilwänden und offenen Flächen; Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze in Randlage als Habitatstruktur für typische Faunenelemente (Heuschrecken, Schmetterlinge).	NSG 2.1-3 „Griesberg und Steinbruch bei Kommern“
5.1/2.1-3/2	Extensive Bewirtschaftung der Heideflächen.	NSG 2.1-3 „Griesberg und Steinbruch bei Kommern“
5.1/2.1-3/3	Sicherung der ehemaligen Erzstollen als Lebensräume für Fledermäuse.	NSG 2.1-3 „Griesberg und Steinbruch bei Kommern“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-4/1	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-4 „Krebsbachtal bei Roggendorf“
5.1/2.1-4/2	Anlage von Uferrandstreifen.	NSG 2.1-4 „Krebsbachtal bei Roggendorf“
5.1/2.1-4/3	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-4 „Krebsbachtal bei Roggendorf“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-4/4	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u.a.) mit anschließender natürlicher Sukzession oder aktiver Begründung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften.	NSG 2.1-4 „Krebsbachtal bei Roggendorf“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-5/1	Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten sowie ggf. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	NSG 2.1-5 Schliebachtal und Obstwiesen bei Bescheid
5.1/2.1-6/1	Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.	NSG 2.1-6 „Bleibachtal bei Roggendorf und Strempter Heide“ Die Maßnahme erfordert ggfls. die Verlegung von Versorgungsleitungen in Teilausschnitten des Bachlaufes Bei Renaturierungsmaßnahmen an diesen Gewässerläufen sind Aspekte des Bodenschutzes (Bleiproblematik) zu beachten.
5.1/2.1-6/2	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u.a.) mit anschließender natürlicher Sukzession oder aktiver Begründung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften.	NSG 2.1-6 „Bleibachtal bei Roggendorf und Strempter Heide“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-6/3	Anlage von Uferrandstreifen.	NSG 2.1-6 „Bleibachtal bei Roggendorf und Strempter Heide“
5.1/2.1-7/1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland.	NSG 2.1-7 „Amphibienteiche“
5.1/2.1-7/2	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u.a.) mit anschließender natürlicher Sukzession, Vegetationskontrolle im Bereich der Ufer sowie Geländeanschnitten und Rohbodenflächen.	NSG 2.1-7 „Amphibienteiche“
5.1/2.1-8/1	Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) auf vorhandenen Schwermetallrasen und Heiden, Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche, Ziegenmelker, Neuntöter, Raubwürger).	NSG 2.1-8 „Kallmuther Berg“
5.1/2.1-8/2	Sicherung der ehemaligen Bleibergwerksstollen als Lebensraum für Fledertiere.	NSG 2.1-8 „Kallmuther Berg“
5.1/2.1-8/3	Optimierung der als Jagdgebiete von Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bekannten Gewässer und Laubwälder durch naturnahe Ufergestaltung und Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren an den Ufern, Förderung von strukturreichen Waldrändern und blütenreichen Wegsäumen, Förderung des Anteils bo-	NSG 2.1-8 „Kallmuther Berg“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	denständiger Laubgehölze, Erhaltung von Altholzbeständen und Totholz.	
5.1/2.1-8/4	Erhaltung, bei Bedarf Freistellung der Steinbruchfelsen und Schaffung bzw. Entbuschung von Bruttischen für den Uhu, Einrichtung von Horstschatzonen mit einem Radius von mindestens 200 m. Absicherung gefährlicher Mittelspannungsmasten.	NSG 2.1-8 „Kallmuther Berg“
5.1/2.1-8/5	Vegetationskontrolle, Erhaltung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten wie z. B. Schlingnatter und Blauflügelige Ödlandschrecke.	NSG 2.1-8 „Kallmuther Berg“
5.1/2.1-8/6	Mittelfristiger Umbau der Nadelholzbestände in Laubholz, naturnahe Waldbewirtschaftung	
5.1/2.1-9/1	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-9 „Weyrer Wald und Hahnenberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-9/2	Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-9 „Weyrer Wald und Hahnenberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-9/3	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-9 „Weyrer Wald und Hahnenberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-9/4	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-9 „Weyrer Wald und Hahnenberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-9/5	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-9 „Weyrer Wald und Hahnenberg“
5.1/2.1-10/1	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-10 „Kalkmagerrasenkomplex bei Weyer“
5.1/2.1-10/2	Erstpfllege durch Freistellen brachgefallener Kalkhalbtrockenrasen, Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze (Baumgruppen und Gebüsche) als Brutplätze und Singwarten für Vögel bzw. als Raupenfutterpflanzen.	NSG 2.1-10 „Kalkmagerrasenkomplex bei Weyer“
5.1/2.1-11/1	Sicherung der Höhlen als Lebensraum für Fledermäuse.	NSG 2.1-11 „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“
5.1/2.1-11/2	Naturnahe Bewirtschaftung des Schlucht- und Hangmischwaldes.	NSG 2.1-11 „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-11/3	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume / ha).	2.1-11 „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“ Sofern Gründe der Verkehrssicherungspflicht nicht entgegenstehen. In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-11/3	Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung im Umfeld des Höhlen	2.1-11 „Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle“
5.1/2.1-12/1	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-12 "Schavener Heide"
5.1/2.1-13/1	Vegetationskontrolle im Bereich der Ufer, Steilwände und Abbruchkanten sowie Rohbodenbereiche	NSG 2.1-13 „Ehemalige Klebsandgrube bei Satzvey“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-14/1	Anlage von Uferrandstreifen	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“ Bei Renaturierungsmaßnahmen an diesen Gewässerläufen sind Aspekte des Bodenschutzes (Bleiproblematik) zu beachten.
5.1/2.1-14/2	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“
5.1/2.1-14/3	Naturnahe Waldbewirtschaftung	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“
5.1/2.1-14/4	Umwandlung standortfremder Gehölze (Pappeln, kleinfächig auch Nadelgehölze) und Begründung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“
5.1/2.1-14/5	Umwandlung von Grünland in Auwald	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“, Grünlandbereich gegenüber dem NSG „Katzensteine“
5.1/2.1-14/6	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-14 „Veybach zwischen Breitenbenden und Satzvey“
5.1/2.1-15/1	Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung	NSG 2.1-15 „Katzensteine“
5.1/2.1-15/1	Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung	NSG 2.1-15 „Katzensteine“
5.1/2.1-15/2	Vegetationskontrolle im Bereich der Steilwände und Abbruchkanten sowie Rohbodenbereiche	NSG 2.1-15 „Katzensteine“
5.1/2.1-16/1	Anlage von Uferrandstreifen.	NSG 2.1-16 „Kühlbach zwischen Lesenich und Rißdorf“
5.1/2.1-16/2	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes in der Aue.	NSG 2.1-16 „Kühlbach zwischen Lesenich und Rißdorf“
5.1/2.1-17/1	Vegetationskontrolle im Bereich der Ufer, Steilwände und Abbruchkanten sowie Rohbodenbereiche	NSG 2.1-17 „Tongrube Toni“
5.1/2.1-18/1	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-18 „Kalkkuppenlandschaft zwischen Wachendorf und Pesch“
5.1/2.1-18/2	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-18 „Kalkkuppenlandschaft zwischen Wachendorf und Pesch“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-18/3	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-18 „Kalkkuppenlandschaft zwischen Wachendorf und Pesch“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-19/1	Umwandlung von Acker in Grünland	NSG 2.1-19 "Bleibachhaue zwischen Schaven und Firmenich“
5.1/2.1-19/2	Extensive Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes.	NSG 2.1-19 "Bleibachhaue zwischen Schaven und Firmenich“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-1/1	Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich sowie ggf. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	Obstweiden- und -wiesen im LSG I „Kalkeifel bei Weyer“
5.1/2.2-1/2	Anlage von Kräuter- und Staudensäumen.	LSG I „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“
5.1/2.2-1/3	Anlage von Uferrandstreifen.	LSG I „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“
5.1/2.2-1/4*	Beseitigung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze) mit anschließender natürlicher Sukzession oder aktiver Begrünung eines standortgerechten Laubwaldes mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften.	LSG I „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“ nördlich GLB 2.4-8
5.1/2.2-1/5*	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen	LSG I „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“, floristisch und faunistisch bedeutsame Flächen innerhalb des LSG
5.1/2.2-2/1	Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich sowie ggf. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	Obstweiden und -wiesen im LSG II „Fließgewässer und Auen“
5.1/2.2-2/2	Anlage von Kräuter- und Staudensäumen.	LSG II „Fließgewässer und Auen“
5.1/2.2-2/3	Anlage von Uferrandstreifen.	LSG II „Fließgewässer und Auen“
5.1/2.2-2/4*	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen	Bei Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässerläufen sind Aspekte des Bodenschutzes (Bleiproblematik) zu beachten.
5.1/2.2-3/1	Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich sowie ggf. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	LSG II „Fließgewässer und Auen“, floristisch und faunistisch bedeutsame Flächen innerhalb des LSG
5.1/2.2-3/2	Anlage von Kräuter- und Staudensäumen sowie Ackerrandstreifen.	Obstweiden und -wiesen im LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“
5.1/2.2-3/3	Anlage von Uferrandstreifen.	LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“
5.1/2.2-3/4*	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen	LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“, floristisch und faunistisch bedeutsame Flächen innerhalb des LSG
5.1/2.3-1/1	Vegetationskontrolle im Bereich der Steilwände und Abbruchkanten sowie Rohbodenbereiche	ND 2.3-1 „Höhlensystem bei Kommern-Süd“

5.2.0**ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG
VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN, ALLEEN,
BAUMGRUPPEN UND EINZELGEHÖLZEN**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2/2.2-3/1 bis 5.2/2.4-10/1 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden.
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar,
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind.
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze auf den Stock gesetzt werden.
- Der Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV- und 0,4KV-Kabel und Freileitungen ist zu beachten.

Aufgrund § 26 Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.2/2.2-3/1 bis 5.2/2.2-3/3 festgesetzt:

5.2/2.2-1/1

Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigter werden.

LSG I „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“

Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.2/2.2-2/1	Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen	LSG II „Fließgewässer und Auen“ Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.2-3/1	Anreicherung der strukturarmen intensiv genutzten Agrarlandschaft im LSG III durch Pflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Alleen entlang von Nutzungsgrenzen, Straßen und Wegen (ca. 0,5 bis 1 % der Gesamtfläche) unter Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft.	LSG III „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.4-10/1*	Abgängige Gehölze innerhalb der Kastanienalleen durch Nachpflanzung ersetzen.	LB 2.4-10
5.3	HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN ODER NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN ENTFÄLLT	
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW) ENTFÄLLT	
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW) ENTFÄLLT	

ANHANG**Arten- und Sortenlisten für Anpflanzungen**

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte**Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Betula pubescens (Moor-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Populus tremula (Espe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Salix fragilis (Bruch-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte**Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Populus tremula (Espe)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte

Bäume:

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Betula pendula (Sand-Birke)
- Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

**Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung
(wichtige Regionalsorten)**

I) Sorten-Empfehlungen für den Bereich der Börde und der Mechernicher Voreifel

Äpfel:

- Apfel von Croncels
- Danziper Kantapfel
- Gelber Edelapfel
- Goldparmäne
- Grahams Jubiläumsapfel
- Landsberger Renette
- Luxemburger Renette
- (Rheinischer) Krummstiel
- Riesenboikenapfel
- Roter Eiserapfel
- Schöner aus Nordhausen

Birnen:

- Gräfin von Paris
- Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne

Süßkirschen:

- Kassins Frühe (Herzkirsche)

Pflaumen / Zwetschen:

- Ontariopflaume
- The Czar

II) Sorten-Empfehlungen für den Bereich der höher gelegenen Stadtteile (Eifel)**Äpfel:**

Apfel aus Croncels
Danziger Kantapfel
Winterrambur
Ananasrenette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Rheinischer Bohnapfel
Freiherr von Berlepsch
Schöner aus Boskoop
Geheimrat Dr. Oldenburg
Goldparmäne
Gelber Edelapfel
Ontarioapfel
Gravensteiner
Landsberger Renette
Roter Boskoop
Weißer Klarapfel
Rheinischer Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel

Birnen:

Gräfin von Paris
Gute Graue
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Tongern
Nordhäuser Winterforellenbirne

Pflaumen, Zwetschgen und Renettklauden

Große Grüne Reneklode
Hauszwetschge
Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume
The Czar